

VORSTANDSINFORMATION

Amtliches Mitgliederrundschreiben gemäß § 27 der Satzung der KZVLB

An die
Zahnärztinnen und Zahnärzte
im Land Brandenburg



Land Brandenburg

Vorstand:
Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender
Rainer Linke, Stellvertretender Vorsitzender

Hausanschrift:
Helene-Lange-Straße 4 - 5
14469 Potsdam
Tel.: 0331 2977-0,
Fax: 0331 2977-318
Internet: www.kzvlb.de
E-Mail: info@kzvlb.de

Bankverbindung:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
Kto-Nr.: 0 003 072 606, BLZ:30060601
IK: 210 500 766
IBAN: DE50300606010003072606
BIC: DAAEEDDDXXX

Nr. 10/2016

Potsdam, 28.07.2016

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

mit unserem Mitgliederrundschreiben informieren wir Sie über:

- 2.3. - Fusionen und Kassenänderungen**
 - Machen Sie schon beim Vorsorgeprogramm „Junge Zähne“ der AOK Nordost mit?**
- 3.1 - Update zur Digitalen Planungshilfe 2.9.5**
 - 3.1.1 - Beitrittsinformationen zur Rahmenvereinbarung eGK**
 - 3.2.3 - Zuordnung von BEL II Positionen zu KFO-Behandlungsgeräten**
 - 3.2.5 - Bekanntgabe der Grenzwerte gemäß § 12 VM der KZVLB**
- 4. - Beschlüsse der 57. Vertreterversammlung der KZVLB**
 - Satzung der KZVLB**

Anlagen

- Punktwertübersicht Primär- u. sonst. Fremdkassen und Ersatzkassen mit Wohnort außerhalb Land Brandenburg ab 01.01.2016
- Richtlinien für die Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten sowie Vertreterinnen und Vertretern in der vertragszahnärztlichen Versorgung der KZVLB, in der von der VV der KZVLB am 09.07.2016 beschlossenen Fassung, *Handbuch I - 10*
- Satzung der KZVLB, *Handbuch I - 6*
- Plausibilitätsliste, *Handbuch V - 1*
- Teilnahmeerklärung - Vorsorgeprogramm AOK Nordost

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Vorstand der KZVLB

Dr. Eberhard Steglich
Vorsitzender des Vorstands
der KZV Land Brandenburg

Rainer Linke
Stellv. Vorsitzender des Vorstands
der KZV Land Brandenburg

FUSIONEN UND KASSENÄNDERUNGEN

1. Fusion der BKK Beiersdorf (Kassennummer.: 1532301) und der DAK-Gesundheit mit Wirkung zum 01.07.2016 zur DAK-Gesundheit

Die BKK Beiersdorf fusioniert mit der DAK-Gesundheit mit Wirkung zum 01.07.2016. Im BKV wurde der Kassename BKK Beiersdorf in „DAK-Gesundheit (ehem. BKK Beiersdorf)“ geändert.

Diese Änderung wurde ebenfalls für die Wohnortvarianten der BKK Beiersdorf vorgenommen.

Die monatlichen Abrechnungen ab 07.2016 bzw. die Quartalsabrechnungen ab III/2016 erfolgen ausschließlich unter der Kassennummer der DAK-Gesundheit.

Alle Behandlungsfälle mit Ausstellungsdatum ab 01.07.2016 werden entsprechend der Vergütungsvereinbarung mit den Ersatzkassen und mit dem Punktwert der DAK-Gesundheit abgerechnet.

Bereits vor dem 01.07.2016 von der BKK Beiersdorf getroffene Leistungszusagen, wie für Zahnersatz, Kieferorthopädie, Kiefergelenkserkrankungen oder die Behandlung von Parodontopathien behalten ihre Gültigkeit für die Abrechnung. Es bedarf keiner erneuten Antragstellung bei der DAK-Gesundheit.

Katrin Sommer, Telefon: 0331 2977-124, katrin.sommer@kzvlb.de

MACHEN SIE SCHON BEIM VORSORGEPROGRAMM „JUNGE ZÄHNE“ DER AOK NORD-OST MIT?

Im Juli 2013 haben wir gemeinsam mit der AOK Nordost das kinderzahnärztliche Vorsorgeprogramm „Junge Zähne“ eingeführt und damit eine wichtige Vorsorgelücke geschlossen.

Das Vorsorgeprogramm „Junge Zähne“ richtet sich an einjährige Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und ergänzt die drei gesetzlichen Früherkennungsuntersuchungen. Insgesamt können alle AOK Nordost-versicherten Kinder vier weitere Früherkennungsuntersuchungen im halbjährlichen Rhythmus, beginnend ab dem 18. Lebensmonat, in Anspruch nehmen. Die gesamten Untersuchungen sind in folgenden Lebensmonaten des Kindes durchzuführen: 18., 24., 30., 36., 42., 48. und im 54. inklusive einer Toleranz von +/- 3 Monaten. Neben den zusätzlichen Früherkennungsuntersuchungen kann im kariesgefährdeten Gebiss die IP4 erbracht und analog über die KZV abgerechnet werden.

Damit das Angebot auch alle Kinder erreicht, schreibt die AOK die Eltern nach dem ersten Geburtstag des Kindes an. Diesem Schreiben ist auch ein „Junge Zähne“-Bonusheft beigelegt, in dem Sie die durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen vermerken. Dreh- und Angelpunkt ist neben den zusätzlichen Vorsorgeuntersuchungen vor allem die individuelle Beratung der Eltern in der Zahnarztpraxis. Denn oft fehlt einfach das notwendige Wissen zur richtigen Zahnpflege, Mundhygiene und einer zahnfreundlichen Ernährung.

In unserer Region beteiligen sich bisher etwa 520 Zahnärzte am Vorsorgeprogramm und können so schon sehr früh Einfluss auf die Zahngesundheit der Kinder. Denn aktuellen Studien zufolge vereinen 2 Prozent der Kinder 52 Prozent des Kariesbefalls auf sich. Bitte machen auch Sie mit und sagen der Milchzahnkaries den Kampf an! Füllen Sie die beigelegte Teilnahmeerklärung aus und senden diese an die KZV Land Brandenburg.

Wenn Sie Fragen zu dem Programm haben, wenden Sie sich bitte ebenfalls an uns.

UPDATE ZUR DIGITALEN PLANUNGSHILFE

Ab sofort steht ein neues Update (2.9.5) zur Digitalen Planungshilfe auf den Internetseiten der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) unter www.kzbv.de zum Download bereit.

Das Update berücksichtigt die zum 1. Juli geltenden neuen Regelungen zu Adhäsivbrücken. Ausnahme: Die Planung einer Adhäsivbrücke zum Ersatz von zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen (Befund-Nr. 2.2) ist in der DPF nicht möglich, da hier je nach Alter des Patienten Fallunterscheidungen getroffen werden müssten, die das Programm aus technischen Gründen derzeit nicht vorsieht.

Technisch gesehen beinhaltet die Aktualisierungsdatei alle Programmänderungen seit Einführung der DPF. Das ermöglicht auch Zahnärzten, die die früheren Updates nicht durchgeführt haben, nun direkt auf die Version 2.9.5 aufzurüsten.

Die Update-Datei lässt sich nur ausführen, wenn zuvor das Basisprogramm der DPF von der CD-ROM installiert wurde.

Damit sind Sie auf dem neuesten Stand bei der Anwendung der Festzuschussregeln.

BEITRITTSINFORMATIONEN ZUR RAHMENVEREINBARUNG eGK

Die Stadt Potsdam und die Landkreise Teltow-Fläming und Oberhavel sind der Rahmenvereinbarung (eGK) beigetreten.

Beginn der eGK-Versorgung in Potsdam (durch die DAK) war der 01. Juli 2016 .

Informationen über die Landkreise TF und OHV stehen noch aus.

*Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg
Referat: Zuwanderung, Integration*

ZUORDNUNG VON BEL II-POSITIONEN ZU KFO-BEHANDLUNGSGERÄTEN

Mit Vorstandsinformation 5/2016 hatten wir Sie über das Gemeinsame Rundschreiben von GKV-Spitzenverband, Verband Deutscher ZahntechnikerInnungen und Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung zur Klarstellung von Abrechnungsfragen zum BEL II-2014 im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlung informiert (KZVLB-Handbuch V-1).

Nunmehr konnte in Beratungen zwischen KZBV, BDK und DGKFO hinsichtlich der Zuordnung von BEL II-Positionen zu herausnehmbaren kieferorthopädischen Behandlungsgeräten eine Liste vereinbart werden, aus welcher sich die Plausibilität zwischen dem hergestellten Behandlungsgerät und den hierfür abgerechneten zahntechnischen Leistungen ergibt.

Die Plausibilitätsliste ist diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt sowie auf unserer Homepage unter Handbuch V-1 eingestellt.

Annett Klinder, Tel.: 0331 2977-304, annett.klinder@kzvlb.de

Ihre Ansprechpartnerin zur KFO-Abrechnung:

Ute Schönefeld, Tel.: 0331 2977-263, ute.schoenefeld@kzvlb.de

BEKANNTGABE DER GRENZWERTE GEMÄSS § 12 VM DER KZVLB

Wie in jedem Jahr hat sich der Vorstand der KZV Land Brandenburg mit der Entwicklung der Abrechnungen des abgelaufenen Kalenderjahres 2015 befasst. Unter Berücksichtigung der bisherigen Erörterungen mit dem Beratungsausschuss hat die Prüfung ergeben, dass keine gravierenden Änderungen für die im Land Brandenburg gebildeten Zahnarztgruppen (Zahnärzte, Oralchirurgen und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen) bestehen und die bisherigen Grenzwerte dem Solidarcharakter Rechnung tragen.

Der Vorstand hat insofern in seiner Sitzung am 06.07.2016 nachfolgende Grenzwerte für das Jahr 2016 beschlossen:

Gebiet	Grenzwert in Punkten je Fall
Zahnärzte	68
Oralchirurgen	125
Mund- Kiefer- und Gesichtschirurgen	125

Damit ergeben sich für die Vertragszahnärzte im Land Brandenburg im Vergleich zum Vorjahr keine Veränderungen.

Bis zu dem sich aus o. g. Tabelle ergebenden Gesamtgrenzwert (geschützte durchschnittliche Punktmenge je Fall und Quartal) werden die Leistungen mit den vereinbarten Punktwerten bzw. mit dem auf der Grundlage von § 85 Abs. 4 SGB V vom Vorstand der KZV Land Brandenburg festgelegten Verteilungspunktwert vergütet.

Überschreiten die durchschnittlichen Fallwerte eines Zahnarztes (Gesamtpunkte des Jahres durch Gesamtfallzahl) die jeweiligen Grenzwerte, besteht oberhalb der Grenzwerte (Punktmenge) kein Anspruch auf Vergütung aller abgerechneten Punktwerte.

Für die über die jeweiligen Grenzwerte (Punktmenge je Fall) hinausgehenden Punkte besteht ein Anspruch nur in der Höhe, wie die Restvergütung dies je Krankenkasse bzw. Krankenkassenart zulässt.

Bei der Ermittlung des Grenzwertes nach § 11 Abs. 9 und 10 des Verteilungsmaßstabs erfolgt die Zuordnung zur jeweiligen Fallzahlgruppe unter Berücksichtigung der angestellten Zahnärzte, Assistenten bzw. nach der Zahl der gleichberechtigten zahnärztlichen Behandler. Die abgerechneten Fälle werden insofern durch die Zahl der Behandler geteilt, wobei für Entlastungs-, Ausbildungs- oder Weiterbildungsassistenten die Zahl der Behandler um 0,25 erhöht wird. Bei Angestellten ist die Erhöhung der Anzahl der Behandler abhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit (mehr als 30 Stunden – Erhöhung um den Faktor 1; bei 20 Stunden – Erhöhung um den Faktor 0,5).

Für Rückfragen steht Ihnen der Vorstand der KZV Land Brandenburg gern zur Verfügung.

57. VERTRETERVERSAMMLUNG DER KZVLB

Am 09. Juli 2016 fand die 57. Vertreterversammlung der KZVLB in Potsdam statt.

Die Vertreterversammlung fasste folgende Beschlüsse:

**1. Antrag: Dr. Eberhard Steglich (Vorsitzender des Vorstandes)
Rainer Linke (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)**

**Qualität und Sicherheit statt Fristen und Sanktionen
Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg (KZVLB) warnt vor Sicherheitsmängeln beim Aufbau der Telematikinfrastruktur**

„Die Vertreterversammlung der KZVLB spricht sich für einen qualitätsgesicherten Aufbau der Telematikinfrastruktur aus, der auf fundierten Testverfahren beruht. Eine mit Fristsetzungen und Sanktionen erzwungene Umsetzung der Vorgaben des E-Health-Gesetzes lehnt die Vertreterversammlung der KZVLB hingegen klar ab. Die KZBV als Verhandlungsführer auf Bundesebene wird beauftragt, hierzu in Gesprächen mit der Bundesregierung entsprechende Regelungen zu verhandeln und umzusetzen.“

Begründung:

Die Probleme bei der fristgerechten Umsetzung der Vorgaben des E-Health-Gesetzes beruhen auf zeitlichen Verzögerungen bei der Entwicklung funktionsfähiger und sicherheitszertifizierter technischer Komponenten durch die beauftragten Unternehmen.

Die KZVLB warnt vor einer Verkürzung der Erprobungszeit und einem Außerachtlassen erforderlicher Sicherheitsstandards - alleine zur Einhaltung illusionärer Terminvorgaben. Damit wird die erforderliche Funktionsfähigkeit und Sicherheit des Gesamtsystems gefährdet. Die Trägerorganisationen unternehmen Anstrengungen, eine qualitativ hochwertige Versorgung sicherzustellen.

Die im SGB V geregelten Fristsetzungen und die angedrohten Sanktionen in Form von pauschalen Haushaltskürzungen der betroffenen Körperschaften sind daher unverhältnismäßig und weder realistisch noch geeignet, die Ziele des E-Health-Gesetzes zu erreichen.

Ja-Stimmen: 24
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: -

**2. Antrag: Dr. Eberhard Steglich (Vorsitzender des Vorstandes)
Rainer Linke (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)**

Barrierearmer Aus- und Umbau von Zahnarztpraxen bedarf finanzieller Unterstützung

„Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg (KZVLB) fordert die Bundes- und Landesregierung auf, im Zuge des geplanten Nationalen Aktionsplans 2.0 zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention Fördermittel in Form von Zuschüssen für den Abbau von Barrieren in Zahnarztpraxen zur Verfügung zu stellen.“

Begründung:

Angesichts von aktuell mehr als sieben Millionen Menschen mit einer Schwerbehinderung in Deutschland, etwa 3,5 Millionen Pfl egebedürftigen bis zum Jahr 2030 und einer zunehmend alternden Gesellschaft spricht sich die KZVLB für einen schnellen und umfassenden Ausbau einer barrierearmen Versorgung aus. Ein barrierearmer Aus- oder Umbau gerade von Bestandspraxen ist nach den gültigen Bauvorschriften in der Regel jedoch mit hohen Kosten verbunden, die durch die zahnärztliche Vergütung in keiner Weise gedeckt sind. Der Zugang zu einer barrierearmen Versorgung ist daher eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die KZVLB die Pläne der Bundesregierung, im Rahmen des Nationalen Aktionsplans 2.0 zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention, das Fördermerkmal „Barrierefreiheit“ stärker herauszustellen und mit Bundesmitteln einen barrierearmen Aus- und Umbau auch von Zahnarztpraxen zu fördern.

Ja-Stimmen: 24
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: -

3. Antrag: Dr. Eberhard Steglich (Vorsitzender des Vorstandes) Rainer Linke (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)

Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg (KZVLB) fordert neue Gebührenpositionen für die Sprechende Zahnmedizin

„Die Vertreterversammlung der KZVLB fordert, angesichts der gesetzlichen Vorgaben stark angestiegenen Zeitbedarfs für zahnärztliche Beratungsleistungen die Einführung einer neuen, die Leistungen der Sprechenden Zahnmedizin abbildenden Gebührenposition in den Vergütungsregelungen.“

Begründung:

Der zeitliche Aufwand für die Beratung von Patientinnen und Patienten hat aufgrund umfangreicher gesetzlicher Aufklärungs-, Beratungs- und Dokumentationspflichten in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. So wurden die Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte etwa durch das Patientenrechtegesetz aus dem Jahr 2013 zusätzlich verpflichtet, die Patienten über Art und Umfang, die Durchführung, zu erwartende Folgen sowie über Risiken der Maßnahmen und deren Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf Diagnose oder Therapie ausdrücklich zu informieren. Der insoweit angestiegene und sehr zeitintensive Beratungsaufwand wird bisher allerdings nicht annähernd betriebswirtschaftlich abgebildet. Eine adäquate Honorierung durch die Einführung einer entsprechenden neu zu schaffenden Gebührenposition in den Vergütungsregelungen ist daher mehr als überfällig.

Ja-Stimmen: 24
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: -

**4. Antrag: Dr. Eberhard Steglich (Vorsitzender des Vorstandes)
Rainer Linke (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)**

Keine Einheitskrankenversicherung

„Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZVLB) fordert die Bundesregierung auf, den erneuten aufkommenden Tendenzen und Absichten zur Einrichtung einer Einheitskrankenversicherung in Form der sogenannten „Bürgerversicherung“ eine klare Absage zu erteilen.“

Begründung:

Die Zukunft der Krankenversicherung kann nicht in einer vereinheitlichten Krankenkasse liegen. Ein verlässliches und faires Versicherungssystem mit einer Wahlfreiheit für die Versicherten ist einem staatlich gelenkten Krankenversicherungsmonopol vorzuziehen.

Ja-Stimmen: 24
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: -

**5. Antrag: Dr. Eberhard Steglich (Vorsitzender des Vorstandes)
Rainer Linke (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)**

Bürokratieabbau

„Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg (KZVLB) fordert den Gesetzgeber auf, unverzüglich die vorliegenden Vorschläge des Nationalen Normenkontrollrates zum Bürokratieabbau in die bestehenden gesetzlichen und vertraglichen Regelungen einfließen zu lassen. Gleichzeitig ist es erforderlich, die immer weiter wachsende Flut von Vorschriften und Kontrollen einzudämmen.“

Begründung:

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Qualität der zahnärztlichen Berufsausübung vorbildlich und bedarf keiner weiter steigenden Regulierungsdichte. Diese dient lediglich der Profiterzielung einzelner Unternehmen. Angestrebt wird damit die allumfassende staatliche Fürsorge. Das Gebot der Stunde ist aber Deregulierung und Subsidiarität.

Ja-Stimmen: 24
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: -

**6. Antrag: Dr. Eberhard Steglich (Vorsitzender des Vorstandes)
Rainer Linke (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)**

Privilegien und Wettbewerbsvorteile für MVZ bei Anstellungsgrenzen abschaffen

„Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg (KZVLB) fordert den Gesetzgeber auf, durch eine entsprechende Ergänzung in § 32b Abs.

1 der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (ZV-Z) und § 95 Abs. 9 SGB V die Anstellungsgrenzen für den vertragszahnärztlichen Versorgungsbereich auch auf Medizinische Versorgungszentren (MVZ) zu übertragen.“

Begründung:

Der Gesetzgeber hat mit dem GKV-VSG arztgruppengleiche MVZ auch für den vertragszahnärztlichen Bereich geschaffen. Diese Niederlassungsform ist im vertragszahnärztlichen Bereich nicht nur völlig überflüssig, sondern gefährdet das absolut stabile Versorgungssystem.

Mit MVZ ohne Anstellungsgrenzen wird eine schon bestehende Überversorgung in strukturstarken Regionen verstärkt und eine Tendenz zur Unterversorgung in strukturschwachen Regionen erzeugt. Das Modell, das für die Hausärzte gedacht war, ist für die Zahnärzte nicht passend.

In der Antwort der Bundesregierung vom 29. Juni 2016 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE zu „Verbesserungsmöglichkeiten durch sektorenübergreifende gesundheitliche Versorgung und Bedarfsplanung“ definiert die Bundesregierung selbst die sektorenübergreifende Versorgung wie folgt:

„Der Begriff, sektorenübergreifende Versorgung‘ bezeichnet im weitesten Sinne Versorgungsstrukturen, in denen ambulant tätige Ärztinnen und Ärzte, Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken sowie andere zur Versorgung der Versicherten berechnete Leistungserbringer kooperieren und ihre Leistungen koordinieren. Im Wesentlichen geht es um die Schnittstelle zwischen ambulanter und stationärer Versorgung bzw. um die Zusammenarbeit zwischen vertragsärztlicher, vertragszahnärztlicher Versorgung und der Krankenhausversorgung.“

Es widerspricht mithin dem erklärten Willen der Bundesregierung, nicht sektorübergreifende MVZ für Vertragszahnärzte zu fördern.

Die Vertreterversammlung fordert daher, dass Anstellungsgrenzen für niedergelassene Praxen auch für das zahnärztliche MVZ gelten müssen. Es bedarf hier einheitlicher Rahmenbedingungen, um einen fairen Wettbewerb zwischen beiden Niederlassungsformen zu gewährleisten.

Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

**7. Antrag: Dr. Eberhard Steglich (Vorsitzender des Vorstandes)
Rainer Linke (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)
Thomas Schwierzy (Mitglied der Vertreterversammlung)**

Freiberufliche Praxen stärken

„Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg fordert die Landes- und Bundesregierung auf, sich für den Erhalt freiberuflich selbstständig geführter Praxen als Kernelement der ambulanten zahn-/ärztlichen Versorgung einzusetzen. Für die wohnortnahe, hochwertige medizinische Versorgung ist die Einsatz- und Risikobereitschaft freiberuflich selbstständig geführter Praxen unabdingbare Voraussetzung. Nur so kann auf Dauer das persönliche Patienten-/Arztverhältnis erhalten und das Recht auf freie Arztwahl gesichert werden.“

Begründung:

Die derzeitige Bundesregierung hat sich in der Koalitionsvereinbarung für die 18. Legislaturperiode zur Freiberuflichkeit als Pfeiler des Gesundheitswesens bekannt: „Die Freiberuflichkeit der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ist ein unverzichtbares Element für die flächendeckende ambulante Versorgung. Sie ist ein Garant für die Diagnose- und Therapiefreiheit und für die freie Arztwahl.“

Der Grundsatz der Freiberuflichkeit darf nicht aufgegeben werden. Er war die Triebfeder für die Niederlassung in einigen Praxen nach der Wiedervereinigung.

Auszug aus:

SGB V – Zulassungsverordnung für Kassenzahnärzte

Überleitungsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands – Stand: 3.10.1990

„(10) Bei der Anwendung des § 105 gilt zusätzlich:

Die Niederlassung in freier Praxis ist mit dem Ziel zu fördern, daß der freiberuflich tätige Arzt maßgeblicher Träger der ambulanten Versorgung wird. Der Anteil der in Absatz 2 genannten Einrichtungen ist entsprechend zu verringern. Diesem Ziel dient auch die Umwandlung der genannten Einrichtungen in Gemeinschaftseinrichtungen der ambulanten ärztlichen Versorgung (Gemeinschaftspraxen, Praxisgemeinschaften u. a.).“

Es wird an die Einhaltung dieses Grundsatzes appelliert. Gerade die Entwicklungen in den jüngsten Gesetzen zeigen eine nicht hinzunehmende Trendwende.

Die freiberuflich Selbstständigen werden mit zusätzlichen Belastungen der Selbstverwaltung und der einseitigen Bevorzugung von Versorgungszentren unter wirtschaftlichen Druck gesetzt. Neue Gesetze und Verordnungen gefährden die Existenz freiberuflich geführter Praxen. Mit dem Versorgungsstärkungsgesetz werden einseitig MVZ-Strukturen bevorteilt.

Ja-Stimmen: 24

Nein-Stimmen: -

Enthaltungen: -

8. Antrag: **Dr. Eberhard Steglich (Vorsitzender des Vorstandes)**
Rainer Linke (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)
Sven Albrecht (Mitglied der Vertreterversammlung)
Dr. Hannelore Hoppe (Mitglied der Vertreterversammlung)
Dr. Benno Damm (Mitglied der Vertreterversammlung)
Dr. Jörg Lips (Mitglied der Vertreterversammlung)

Resolution: Selbstverwaltungskompetenzen erhalten

„Die Vertreterversammlung unterstützt vollinhaltlich die Resolution der Vertreterversammlung der KZBV, die folgenden Wortlaut hat:

Resolution: Selbstverwaltungskompetenzen erhalten

Die Vertreterversammlung der KZBV fordert den Gesetzgeber eindringlich auf, die bislang

in Form von Eckpunkten bekannt gewordenen Maßnahmen zu einem gesonderten Gesetz zur Stärkung der Handlungsfähigkeit und Aufsicht über die Selbstverwaltung der Spitzenorganisationen in der GKV nicht umzusetzen. Durch zusätzliche Bürokratie und ausgeweitete Eingriffsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde würden die Selbstverwaltungskompetenzen erheblich eingeschränkt und die Selbstverwaltungsidee in Frage gestellt.

Das vorgesehene Erfordernis einer Zwei-Drittel-Mehrheit für die Wahl des Vorstandsvorsitzenden kann nur als realitätsfern zurückgewiesen werden. Wahlentscheidungen obliegen den Mitgliedern der Vertreterversammlung und sind keine Rechtssetzungsakte.

Um die Handlungsfähigkeit der Selbstverwaltungskörperschaft sicherzustellen, muss es der Organisation überlassen bleiben, in ihrer Satzung geeignete Bestimmungen für das Wahlverfahren aufzunehmen.

Die Vertreterversammlung bekennt sich ausdrücklich zur Ausgestaltung der KZBV als Selbstverwaltungskörperschaft und der vom Gesetzgeber hiermit verfolgten Zielsetzung, die besondere Sachkenntnis derjenigen, die von den Entscheidungen unmittelbar betroffen sind, zu nutzen und dadurch eine Entlastung des Normgebers zu erreichen.

Die KZBV kann ihrem gesetzlichen Auftrag aber nur dann umfassend gerecht werden, wenn ihr ein „gehöriger Bewertungs- und Handlungsspielraum“ verbleibt, wie es auch das Bundessozialgericht in ständiger Rechtsprechung betont.

Die Partner der Selbstverwaltung untereinander, aber auch ihre Kooperation mit den Aufsichtsbehörden garantieren seit Jahrzehnten eine Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung in Deutschland. Die jetzt geplanten Regelungen entmündigen diejenigen Körperschaften, die den geltenden Vorschriften sorgfältig und ordnungsgemäß nachgekommen sind.

Persönliche Verfehlungen weniger Funktionsträger der Selbstverwaltung rechtfertigen nicht die geplanten massiven Eingriffe in die Selbstverwaltung. Sie sind darüber hinaus nicht verantwortbare Schritte hin zu einem staatlich gelenkten Gesundheitswesen. Von der Selbstverwaltung bleibt dann bestenfalls noch eine Verwaltung übrig, die der Staat mit einer Bundesbehörde übernehmen könnte.“

Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

9. Antrag: **Dr. Eberhard Steglich (Vorsitzender des Vorstandes)**
 Rainer Linke (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)
 Sven Albrecht (Mitglied der Vertreterversammlung)
 Dr. Hannelore Hoppe (Mitglied der Vertreterversammlung)
 Dr. Benno Damm (Mitglied der Vertreterversammlung)
 Dr. Jörg Lips (Mitglied der Vertreterversammlung)

Resolution: Keine gesetzliche Verschärfung von Kontrollmöglichkeiten gegenüber den Körperschaften in der Sozialversicherung

„Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg (KZVLB) fordert den Gesetzgeber auf, die bestehenden „Aufsichtsbefugnisse in der Sozialversicherung gegenüber den Selbstverwaltungskörperschaften sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene nicht zu verschärfen.“

Begründung:

Als Körperschaften des öffentlichen Rechts verwenden weder die KZBV noch die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen weder Steuer- noch Versichertenmittel, sondern ausschließlich Beiträge, die die Mitglieder aus ihrem Einkommen aufbringen. Damit obliegt auch der Vertreterversammlung als Selbstverwaltungsorgan die Kontrolle der angemessenen Mittelverwendung. Dies gilt selbstverständlich auch im Hinblick auf Repräsentations- und Bewirtungsleistungen, die z. B. im Rahmen von Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane, ihrer Ausschüsse sowie bei Mitarbeiterveranstaltungen entstehen.

Entschieden wenden sich die Delegierten dagegen, dass Kontrollrechte gegenüber den Selbstverwaltungsorganen gestärkt und „die staatliche Aufsicht über die Körperschaften wirksamer ausgestaltet werden“ sollen. Auch Sanktionsmöglichkeiten wie Geldbußen und Zwangsgelder werden abgelehnt.

Nur die freiberufliche Selbstverwaltung ist Garant für die flächendeckende und qualitativ hochwertige Sicherstellung der vertragszahnärztlichen ambulanten Versorgung. Eine Verschärfung der bestehenden Aufsichtsrechte würde „einen nicht wieder gutzumachenden Eingriff in die Selbstverwaltung“ darstellen.

Ja-Stimmen: 24
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: -

10. Antrag: Axel Haedicke (Mitglied der Vertreterversammlung)

Praktikable Regelungen für Öffentliche Auszählung der Wählerstimmen für die Wahl zur VV der KZV Land Brandenburg schaffen

„Der Satzungsausschuss wird beauftragt, für die öffentliche Auszählung der Wählerstimmen für die nächste Wahl zur VV der KZV Land Brandenburg Satzung und Wahlverordnung so zu ändern, dass ausreichend Öffentlichkeit hergestellt werden kann.

Begründung:

Die Auszählung der Wählerstimmen soll ungestört und korrekt verlaufen. Die beobachtende Öffentlichkeit soll ausreichend Zugang haben und Wahlbeanstandungen vermieden werden.

Ja-Stimmen: 23
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: 1

11. Antrag: Rainer Linke (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)

Einführung von Richtlinien für die Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten sowie Vertreterinnen und Vertretern in der vertragszahnärztlichen Versorgung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg

„Die Richtlinien für die Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten sowie Vertreterinnen und Vertretern in der vertragszahnärztlichen Versorgung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg erhalten die als Anlage beigefügte Fassung.“

Begründung:

Die Vertreterversammlung beschloss in ihrer letzten Sitzung am 05.12.2015, den Vorstand der KZV Land Brandenburg zu beauftragen, zur nächsten Sitzung eine Assistentenrichtlinie zu erarbeiten.

Den Entwurf dieser Richtlinie mit diversen Regelungsvarianten unter Hinzuziehung sozialrechtlicher Rechtsprechung legte der Vorstand dem Satzungsausschuss zur Erörterung vor. (Eine Anhörung i. S. v. § 18 Abs. 4 der Satzung brauchte nicht zu erfolgen, da die Richtlinien kein Satzungsrecht darstellen.)

Der Satzungsausschuss diskutierte sodann mit den Mitgliedern des VV-Vorstandes Herrn Albrecht und Herrn Dr. Sommer sowie meiner Person äußerst eingehend vorgenannten Entwurf.

Hier beantragte Richtlinien stellen das Ergebnis dieser Diskussionsrunde dar.

Hervorheben möchte ich bei diesem Regelungswerk Folgendes:

- Präambel

Sie weist *expressis verbis* insbesondere darauf hin, dass der zahnärztliche Beruf seiner Natur nach ein freier Beruf ist, der aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig und weisungsfrei in Diagnose- und Therapiefreiheit ausgeübt wird und der freiberuflich tätige Zahnarzt kein Gewerbe und keine rein gewinnorientierte Tätigkeit ausübt. Ferner stellt die Präambel klar, dass der Grundsatz der Freiberuflichkeit nur dann gewahrt wird, wenn die Mitarbeit unselbständiger Zahnärzte in der Praxis beschränkt ist.

- § 2 Abs. 7

Die Teilnehmer der Diskussion sind sich einig gewesen, dass die wöchentliche Arbeitszeit eines in Vollzeit beschäftigten Assistenten (Vorbereitungs- und Weiterbildungsassistenten) mindestens 36 Stunden und eines halbtags beschäftigten Assistenten mindestens 18 Stunden betragen müsse.

Eine Abfrage bei allen KZVen ergab zwar, dass die meisten nur eine Stundenzahl von mindestens 30 Stunden bei Vollzeit- und mindestens ca. 15 Stunden bei Halbtagsbeschäftigung pro Woche fordern, der Satzungsausschuss und der Vorstand erachten diese Stundenzahl jedoch definitiv als zu gering, um der dem Vertragszahnarzt auferlegten Pflicht der Aus- bzw. Weiterbildung nachzukommen.

- § 4

Bei der Regelung zur Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten wurde festgelegt, dass es aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung zukünftig erforderlich ist, einen Antrag zu stellen; allein die Anzeige bei der KZV ist nicht mehr ausreichend.

Da der Vertragszahnarzt auch in der Vergangenheit eine Ermächtigung von der LZÄKB benötigt hat, um einen Weiterbildungsassistenten beschäftigen zu dürfen, ist es sinnvoll, dass die LZÄKB den Vertragszahnarzt bei der Erteilung der Ermächtigung auf das Erfordernis der zusätzlichen Antragsstellung bei der KZV Land Brandenburg hinweist, damit der Vertragszahnarzt nicht einen Assistenten ohne Genehmigung beschäftigt und Vergütungsansprüche gegen die KZV Land Brandenburg verlustig geht.

- §§ 9, 10

Damit die Vertragszahnärzte Gelegenheit erhalten, sich mit diesen neuen Regelungen vertraut zu machen, sollen diese Richtlinien erst zum 01.10.2016 in Kraft treten. Bereits erteilte Genehmigungen zur Beschäftigung von Assistenten und Vertretern bleiben bestehen.

Ja-Stimmen: 24
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: -

(Diese Richtlinien für die Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten sowie Vertreterinnen und Vertretern in der vertragszahnärztlichen Versorgung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg finden Sie auch in unserem Handbuch unter Punkt I-10.)

Angela Linke, Telefon: 0331 2977-338, recht-und-vertraege@kzvlb.de

SATZUNG DER KZV LAND BRANDENBURG

Mit dem Rundschreiben 06/2015 teilten wir Ihnen mit, dass die Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg beschlossen hatte, in § 24 der Satzung der KZV Land Brandenburg eine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren bei bestimmten Verwaltungstätigkeiten, die von den Vertragszahnärzten unterschiedlich in Anspruch genommen werden und einen Mehraufwand verursachen, zu schaffen.

Unsere Aufsichtsbehörde genehmigte diese Satzungsänderung Ende letzten Jahres und im Februar dieses Jahres erteilte sie uns die Genehmigung für die entsprechende Gebührenordnung (vgl. unser Rundschreiben 02/2016). Mit vorliegendem Mitgliederrundschreiben erhalten Sie die geänderte Fassung der Satzung der KZV Land Brandenburg, die als Anlage beigefügt und auch in unserem Handbuch unter Punkt I-6 vorzufinden ist.

(Die Gebührenordnung sowie das –verzeichnis erhielten Sie bereits mit o.g. Rundschreiben 02/2016.)

Angela Linke, Telefon: 0331 2977-338, recht-und-vertraege@kzvlb.de

Punktwertübersicht ab 01.01.2016 (Primär- u. sonst. Fremdkassen) in Euro

Alle Aktualisierungen nach RS 9/2016 sind fett gedruckt!

KZV	Nr.		Primärkassen	Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwehr
Baden- Württemberg	02	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,0171 <u>BKK</u> : 1,0166 <u>IKK</u> : 1,0153 <u>SVLFG</u> : 1,0160 <u>Knappschaft</u> : 1,0155	1,0149
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,0702 <u>BKK, SVLFG</u> : 1,0659 <u>IKK</u> : 1,0660 <u>Knappschaft</u> : 1,0658	1,0614
Niedersachsen	04	KCH, PAR, KB	0,9747	1,0090
		IP/FU	1,0594	1,0163 ab 01.04.: 1,0468
Rheinland-Pfalz	06	KCH, PAR, KB	0,9887 KB: 0,8605	1,0738
		IP/FU	1,0922	1,0738
Bayerns	11	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,0231 <u>BKK, IKK, Knappschaft</u> : 1,0253 <u>SVLFG</u> : 1,0307	1,0738
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,1341 <u>BKK</u> : 1,1400 <u>IKK, Knappschaft</u> : 1,1405 <u>SVLFG</u> : 1,1717	1,1452
Nordrhein	13	KCH, PAR, KB	<u>AOK, BKK</u> : 1,0264 <u>IKK, Knappschaft</u> : 0,9939 <u>SVLFG</u> : 1,0274	1,0264
		IP/FU	<u>AOK, BKK</u> : 1,1621 <u>IKK, Knappschaft</u> : 1,1253 <u>SVLFG</u> : 1,1621	1,1621
Hessen	20	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,0280 <u>BKK</u> : 1,0286 <u>IKK</u> : 1,0288 <u>SVLFG</u> : 1,0299 <u>Knappschaft</u> : 1,0288	1,0283
		IP/FU	<u>AOK, BKK</u> : 1,0786 <u>IKK</u> : 1,0813 <u>SVLFG, Knappschaft</u> : 1,0822	1,0786
Berlin	30	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 0,9700 / ab 01.04.: 1,0040 <u>BKK</u> : 0,9700 / ab 01.04.: 1,0065 <u>IKK</u> : 0,9700 / ab 01.04.: 1,0040 / ab 01.07.: 1,0080 <u>Knappschaft</u> : 0,9687 / ab 01.07.: 1,0021 <u>SVLFG</u> : 0,9811	0,9720 ab 01.04.2016: 0,9943 ab 01.07.2016: 1,0021
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,0627 / ab 01.04.: 1,0940 <u>BKK</u> : 1,0627 / ab 01.04.: 1,0940 <u>IKK</u> : 1,0627 / ab 01.04.: 1,0930 <u>Knappschaft</u> : 1,0627 / ab 01.04.: 1,0924 <u>SVLFG</u> : 1,0550	1,0623 ab 01.04.2016: 1,0924
Bremen	31	KCH, PAR, KB	0,9770	0,9770
		IP/FU	1,0320	1,0320
Hamburg	32	KCH, PAR, KB	1,0240	1,0600
		IP/FU	1,0812	1,0780

Fortsetzung der Punktwertübersicht 2016 (Primär- u. sonst. Fremdkassen)

KZV	Nr.		Primärkassen	Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwehr
Saarland	35	KCH, PAR, KB	<u>AOK, IKK</u> : 1,0110 Knappschaft : 1,0110 <u>BKK, SVLFG</u> : 0,9820	-
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,0626 <u>IKK</u> : 1,0832 <u>BKK, SVLFG</u> : 1,0522 Knappschaft : 1,0626	-
Schleswig-H.	36	KCH, PAR, KB	1,0240	-
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,0621 <u>IKK, SVLFG</u> : 1,0621 <u>BKK, Knappschaft</u> : 1,0621	-
Westf.-Lippe	37	KCH, PAR, KB	1,0207	0,9915
		IP/FU	1,0635	1,0300
Mecklenburg/ Vorpommern	52	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 0,9589 <u>BKK</u> : 0,9984 <u>IKK</u> : 0,9904 <u>SVLFG</u> : 0,9811 Knappschaft : 0,8620	1,0160
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,9977 <u>BKK</u> : 0,9984 <u>IKK</u> : 1,0350 <u>SVLFG</u> : 1,0550 Knappschaft : 0,9203	1,0160
Sachsen-Anhalt	54	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 0,9923 <u>BKK</u> : 0,9800 <u>IKK</u> : 0,9900 Knappschaft : 0,9353 <u>SVLFG</u> : 0,9811	0,8962
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,0860 <u>BKK</u> : 1,0726 <u>IKK</u> : 1,0887 Knappschaft : 1,0237 <u>SVLFG</u> : 1,0550	0,9738
Thüringen	55	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 0,9800 / ab 01.07.2016: 1,0045 <u>BKK</u> : 0,9800 / ab 01.07.2016: 1,0040 <u>IKK</u> : 0,9975 Knappschaft : 0,9800 / ab 01.07.: 1,0004 <u>SVLFG</u> : 0,9811	0,9804
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,1275 <u>BKK</u> : 1,0886 / ab 01.04.2016: 1,1275 <u>IKK</u> : 1,1062 Knappschaft : 1,1122 <u>SVLFG</u> : 1,0550	1,0893
Sachsen	56	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 0,9800 / ab 01.07.2016: 1,0045 <u>BKK</u> : 0,9880 / ab 01.07.2016: 0,9998 / ab 01.10.2016: 1,0000 Knappschaft : 0,9800 <u>IKK</u> : 0,9959 <u>SVLFG</u> : 0,9811	0,9766
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,1275 <u>BKK</u> : 1,1000 / ab 01.04.2016: 1,1275 <u>IKK</u> : 1,1030 <u>SVLFG</u> : 1,0550 Knappschaft : 1,1008	1,0951

Diese Punktwertübersicht wurde nach Punktwertmeldungen der KZVen, die bis zum Erscheinen des Rundschreibens eingegangen sind, erstellt. Da die Punktwerte der Fremdkassen den Gesamtverträgen der jeweiligen KZV unterliegen, können Änderungen nach diesem Zeitraum möglich sein.

Punktwertübersicht ab 01.01.2016 (Ersatzkassen mit Wohnort außerhalb Land Brandenburgs) in Euro

Alle Aktualisierungen nach RS 9/2016 sind fett gedruckt!

KZV			vdek DAK- Gesundheit	vdek TK	vdek KKH	vdek HEK (Hanseatische EK)	vdek HKK (Handels- krankenkasse)	vdek Barmer GEK
Baden-Württemberg Reg.-Kz.: 67, 73, 78, 80	02	KCH, PAR, KB	1,0149	1,0157	1,0149	1,0149	1,0149	1,0149
		IP/FU	1,0614	1,0614	1,0614	1,0614	1,0614	1,0614
Niedersachsen Reg.-Kz.: 17	04	KCH, PAR, KB	1,0090	1,0090	1,0090	1,0090	1,0090	1,0090
		IP/FU	1,0163 ab 01.04.: 1,0468					
Rheinland-Pfalz Reg.-Kz.: 62-65	06	KCH, PAR, KB	0,9887 KB: 0,8605					
		IP/FU	1,0922	1,0922	1,0922	1,0922	1,0922	1,0922
Bayerns Reg.-Kz.: 83	11	KCH, PAR, KB	1,0240	1,0252	1,0240	1,0240	1,0240	1,0240
		IP/FU	1,1395	1,1405	1,1395	1,1395	1,1395	1,1395
Nordrhein Reg.-Kz.: 40,49	13	KCH, PAR, KB	1,0264	1,0264	1,0264	1,0264	1,0264	1,0264
		IP/FU	1,1621	1,1621	1,1621	1,1621	1,1621	1,1621
Hessen Reg.-Kz.: 51	20	KCH, PAR, KB	1,0283	1,0283	1,0283	1,0283	1,0283	1,0283
		IP/FU	1,0786	1,0786	1,0786	1,0786	1,0786	1,0786
Berlin Reg.-Kz.: 95, 97	30	KCH, PAR, KB	0,9720 ab 01.04.: 0,9943 ab 01.07.: 1,0021					
		IP/FU	1,0623 ab 01.04.: 1,0924					
		KCH, PAR, KB	0,9770	0,9770	0,9770	0,9770	0,9770	0,9770
		IP/FU	1,0320	1,0320	1,0320	1,0320	1,0320	1,0320
Hamburg Reg.-Kz.: 15	32	KCH, PAR, KB	1,0240	1,0240	1,0240	1,0240	1,0240	1,0240
		IP/FU	1,0780	1,0780	1,0780	1,0780	1,0780	1,0780
Saarland Reg.-Kz.: 93	35	KCH, PAR, KB	0,9820	0,9820	0,9820	0,9820	0,9820	0,9820
		IP/FU	1,0322	1,0322	1,0322	1,0322	1,0322	1,0322
Schleswig-H. Reg.-Kz.: 13	36	KCH, PAR, KB	1,0240	1,0240	1,0240	1,0240	1,0240	1,0240
		IP/FU	1,0359	1,0359	1,0359	1,0359	1,0359	1,0359
Westf.-Lippe Reg.-Kz.: 34	37	KCH, PAR, KB	0,9915	1,0207	0,9915	0,9915	0,9915	0,9915
		IP/FU	1,0300	1,0635	1,0300	1,0300	1,0300	1,0300
Mecklenb./Vorp. Reg.-Kz.: 01	52	KCH, PAR, KB	0,9115	0,9341	0,9115	0,9115	0,9115	0,9115
		IP/FU	0,9502	0,9703	0,9466	0,9466	0,9466	0,9352
Sachsen-Anhalt Reg.-Kz.: 09	54	KCH, PAR, KB	0,8962	0,9817	0,8962	0,8962	0,8962	0,8962
		IP/FU	0,9738	1,0748	0,9738	0,9738	0,9738	0,9738
Thüringen Reg.-Kz.: 50	55	KCH, PAR, KB	0,9804	0,9880	0,9804	0,9804	0,9804	0,9804
		IP/FU	1,0893	1,0960	1,0893	1,0893	1,0893	1,0893
Sachsen Reg.-Kz.: 72	56	KCH, PAR, KB	0,9766	0,9880	0,9766	0,9766	0,9766	0,9766
		IP/FU	1,0951	1,1089	1,0951	1,0951	1,0951	1,0951

Diese Punktwertübersicht wurde nach Punktwertmeldungen der KZVen, die bis zum Erscheinen des Rundschreibens eingegangen sind, erstellt. Da die Punktwerte der Fremdkassen den Gesamtverträgen der jeweiligen KZV unterliegen, können Änderungen nach diesem Zeitraum möglich sein.

*1) Bekanntermaßen gilt für die Abrechnung der KFO-Leistungen der Punktwert am Sitz des Zahnarztes.

Richtlinien
für die Beschäftigung von
Assistentinnen und Assistenten
sowie
Vertreterinnen und Vertretern
in der vertragszahnärztlichen Versorgung

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg

in der von der Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg
am 09.07.2016 beschlossenen Fassung

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Assistentin/ Assistent**
- § 3 Vorbereitungsassistentin/ Vorbereitungsassistent**
- § 4 Weiterbildungsassistentin/ Weiterbildungsassistent**
- § 5 Entlastungsassistentin/ Entlastungsassistent**
- § 6 Assistentin/ Assistent mit Berufserlaubnis
nach § 13 Zahnheilkundengesetz**
- § 7 Vertreterin/ Vertreter des Vertragszahnarztes bzw. der Vertragszahnärztin**
- § 8 Vertreterin/ Vertreter des angestellten Zahnarztes bzw.
der angestellten Zahnärztin**
- § 9 Übergangsbestimmungen**
- § 10 Inkrafttreten**

Präambel

Der zahnärztliche Beruf ist seiner Natur nach ein freier Beruf, der aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig und weisungsfrei in Diagnose- und Therapiefreiheit ausgeübt wird. Der freiberuflich tätige Zahnarzt/ die freiberuflich tätige Zahnärztin üben kein Gewerbe und keine rein gewinnorientierte Tätigkeit aus. Die freiberufliche Tätigkeit hat das Interesse der auftraggebenden Person und der Allgemeinheit zum Inhalt. Sie ist geprägt von der Person und vom Vertrauen in die Person des Freiberuflers bzw. der Freiberuflerin und auf das engste mit dessen/ deren Wissen und Kompetenz, mit seiner bzw. ihrer persönlichen Arbeitskraft verbunden und deshalb nicht beliebig vermehrbar und nur begrenzt delegierbar; anders als bei gewerblicher Tätigkeit. Der Grundsatz der Freiberuflichkeit wird nur dann gewahrt, wenn die Mitarbeit unselbständig tätiger Zahnärzte und Zahnärztinnen in der Praxis beschränkt ist.

Die vorliegenden Richtlinien regeln die Voraussetzungen und das Genehmigungsverfahren für die Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten sowie Vertreterinnen und Vertretern gemäß §§ 32, 32a und 32b Abs. 6 Zahnärzte-Zulassungsverordnung (ZV-Z) in der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg (im Folgenden KZVLB genannt).

Bei allen Entscheidungen über die Genehmigung zur Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten sowie Vertreterinnen und Vertretern sind die Vorschriften des Fünften Buches – Sozialgesetzbuch (SGB V) sowie die Zahnärzte-Zulassungsverordnung (ZV-Z) zu beachten.

Die Beschäftigung von angestellten Zahnärzten bzw. Zahnärztinnen gemäß § 32 b ZV-Z hat keine zahlenmäßige Auswirkung auf die Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten sowie Praxisvertreterinnen und Praxisvertretern nach diesen Richtlinien.

Diese Richtlinien gelten nicht für die Beschäftigung von angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzten gemäß § 32 b ZV-Z, die durch den Zulassungsausschuss für Vertragszahnärzte genehmigt wird.

§ 1 Allgemeines

(1) Der Vertragszahnarzt und die Vertragszahnärztin haben die Assistentin/ den Assistenten und die Vertreterin/ den Vertreter gemäß § 32 Abs. 4 ZV-Z zur Erfüllung der vertragszahnärztlichen Pflichten anzuhalten.

(2) Der Vertragszahnarzt bzw. die Vertragszahnärztin, der bzw. die einen Vertreter/ eine Vertreterin bzw. einen Assistenten/ eine Assistentin länger als sechs Wochen beschäftigt, hat diesen gemäß § 1 Meldeordnung Landeszahnärztekammer Brandenburg vor Beginn der Tätigkeit der Landeszahnärztekammer bekannt zu geben.

(3) Alle an der ambulanten zahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Zahnärzte und Zahnärztinnen, auch Assistentinnen und Assistenten sowie Vertreterinnen und Vertreter, ausgenommen Vorbereitungsassistentinnen und Vorbereitungsassistenten im ersten Jahr ihrer Vorbereitungszeit, sind gemäß Gemeinsamer Bereitschaftsdienstordnung der LZÄKB und der KZVLB verpflichtet, am zahnärztlichen Bereitschaftsdienst teilzunehmen und sich entsprechend fortzubilden.

(4) Eine Genehmigung zur Beschäftigung eines Assistenten/ einer Assistentin und eines Vertreters/ einer Vertreterin kann gemäß § 32 Abs. 2 ZV-Z nur mit Wirkung für die Zukunft ausgesprochen werden, also frühestens mit Wirkung ab dem Datum der Genehmigung durch die KZVLB.

Rückwirkende Genehmigungen von Assistentinnen und Assistenten sowie Vertreterinnen und Vertretern sind nicht möglich.

(5) Eine Genehmigung zur Beschäftigung einer Assistentin/ eines Assistenten und einer Vertreterin/ eines Vertreters wird gemäß § 32 Abs. 2 ZV-Z befristet erteilt und ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Versagens der Genehmigung eintreten.

Eine Genehmigung ist insbesondere zu versagen bzw. kann insbesondere widerrufen werden, wenn in der Person des Assistenten/der Assistentin oder der Vertreterin/ des Vertreters Gründe liegen, die beim Vertragszahnarzt/ bei der Vertragszahnärztin zur Entziehung der Zulassung führen können.

Die Genehmigung erlischt insbesondere bei (vorzeitiger) Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, bei Praxisübergabe bzw. Praxisaufgabe, durch Fristablauf, bei Weiterbildungsassistentinnen/ Weiterbildungsassistenten bei Wegfall der Ermächtigung zur Weiterbildung.

(6) Das Ausscheiden von Assistentinnen und Assistenten sowie Vertreterinnen und Vertretern vor Ablauf des bewilligten Zeitraums ist der KZVLB unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(7) Eine Änderung der für die Genehmigung zur Beschäftigung relevanten Verhältnisse ist unverzüglich der KZVLB mitzuteilen.

Unabhängig davon ist eine schwangere Assistentin mit Erteilung eines Beschäftigungsverbot durch den Arbeitgeber/ durch die Arbeitgeberin abzumelden.

(8) Über Anträge auf Genehmigung der Beschäftigung eines Assistenten/ einer Assistentin und eines Vertreters/ einer Vertreterin und über einen Widerruf der Genehmigung entscheidet der Vorstand der KZVLB bzw. ein beauftragtes Vorstandsmitglied.

(9) Gegen Bescheide der KZVLB kann Widerspruch bei der KZVLB eingelegt werden. Der Widerspruch wird dem Vorstand vorgelegt. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, wird der Widerspruch der Widerspruchsstelle vorgelegt. Die Widerspruchsstelle ist zuständig für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens; diese erlässt den mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Widerspruchsbescheid.

(10) Die Nichtbeachtung der Regelungen für die Genehmigung von Assistentinnen und Assistenten sowie Vertreterinnen und Vertretern kann disziplinarische Maßnahmen gemäß § 81 Abs. 5 SGB V nach sich ziehen.

(11) Die Regelungen dieser Richtlinien gelten für Medizinische Versorgungszentren und Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V entsprechend.

(12) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand der KZVLB eine von den Vorschriften dieser Richtlinien abweichende Genehmigung erteilen.

§ 2 Assistentin/ Assistent

(1) Vertragszahnärzte und Vertragszahnärztinnen gemäß § 95 SGB V sind berechtigt, Assistenten und Assistentinnen zu beschäftigen.

Assistenten und Assistentinnen können in unselbständiger Stellung und unter Aufsicht und Anleitung der Vertragszahnärztin bzw. des Vertragszahnarztes nur beschäftigt werden:

- zur Ableistung der Vorbereitungszeit nach § 3 Abs. 3 ZV-Z (Vorbereitungsassistentin/ Vorbereitungsassistent)
- zur Weiterbildung für den Erwerb einer Gebietsbezeichnung (Weiterbildungsassistent)
- aus Gründen der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung/ während der Erziehung von Kindern bis zur Dauer von 36 Monaten/ während der Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung bis zur Dauer von sechs Monaten (Entlastungsassistent).

(2) Gemäß § 32 Abs. 3 ZV-Z darf die Beschäftigung eines Assistenten bzw. einer Assistentin nicht der Vergrößerung der Vertragszahnarztpraxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfanges dienen.

Bei Verstoß kann eine sachlich-rechnerische Richtigstellung durch die KZVLB erfolgen. Eine Assistentengenehmigung darf nicht erteilt werden bzw. ist zu widerrufen, wenn die Beschäftigung der Assistentin/ des Assistenten der Vergrößerung der Vertragszahnarztpraxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfanges dient.

(3) Die Genehmigung zur Beschäftigung eines Assistenten/ einer Assistentin kann nicht allgemein, sondern nur für einen namentlich bestimmten Assistenten/ für eine namentlich bestimmte Assistentin erteilt werden.

Der Assistent/ die Assistentin wird grundsätzlich personenbezogen einem Vertragszahnarzt/ einer Vertragszahnärztin zugeordnet. Das gilt auch in Berufsausübungsgemeinschaften und bei einem MVZ.

(4) Dem Antrag auf Genehmigung sind die notwendigen Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen beizufügen.

Der Antrag ist insbesondere mit dem Praxisstempel und der Unterschrift des Praxisinhabers/ der Praxisinhaberin zu versehen.

Bei einer Berufsausübungsgemeinschaft und bei einem MVZ ist konkret anzugeben, welchem Vertragszahnarzt/ welcher Vertragszahnärztin der Berufsausübungsgemeinschaft bzw. des MVZs die Assistentin/ der Assistent zugeordnet werden soll.

(5) Liegt eine Genehmigung für die Beschäftigung des Assistenten/ der Assistentin nicht vor, so steht dem Vertragsarzt/ der Vertragszahnärztin ein Honoraranspruch für die vom Assistenten/ von der Assistentin erbrachten Leistungen grundsätzlich nicht zu.

(6) Assistenten und Assistentinnen sind nicht unterschriftsberechtigt. Im Vertretungsfall sind Assistenten und Assistentinnen mit dem Zusatz „i.V.“ (in Vertretung) unterschriftsberechtigt, sofern sie entsprechend bevollmächtigt sind.

(7) Pro Vertragszahnarzt/ pro Vertragszahnärztin dürfen grundsätzlich maximal ein in Vollzeit beschäftigter Assistent/ eine in Vollzeit beschäftigte Assistentin (wöchentliche Arbeitszeit

mindestens 36 Stunden pro Woche) oder zwei halbtags beschäftigte Assistenten/ Assistentinnen (wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 maximal 20 Stunden pro Woche) beschäftigt werden.

Bei Teilzulassung darf grundsätzlich maximal ein halbtags beschäftigter Assistent/ eine halbtags beschäftigte Assistentin (wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden pro Woche) beschäftigt werden.

Bei Antragstellung ist die Wochenarbeitszeit anzugeben. Änderungen der Wochenarbeitszeit im Laufe des Beschäftigungsverhältnisses sind umgehend mitzuteilen.

Die Vorbereitungs- bzw. Weiterbildungszeit verlängert sich bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend. Die Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten zur Vorbereitung und Weiterbildung mit einer Wochenstundenzahl von weniger als 18 ist nicht genehmigungsfähig.

In einem MVZ gemäß § 95 Abs. 1 SGB V darf je Vertragszahnarzt bzw. je Vertragszahnärztin grundsätzlich je ein in Vollzeit beschäftigter Assistent bzw. je eine in Vollzeit beschäftigte Assistentin (wöchentliche Arbeitszeit mindestens 36 Stunden pro Woche) oder zwei halbtags beschäftigte Assistenten/ Assistentinnen (wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden pro Woche), bzw. bei Teilzulassung ein halbtags beschäftigter Assistent bzw. eine halbtags beschäftigte Assistentin (wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden pro Woche) beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Entlastungsassistenten/ Entlastungsassistentinnen darf pro Vertragszahnarzt/ pro Vertragszahnärztin bei Vollzulassung nicht mehr als eine Vollzeitbeschäftigung umfassen; bei Teilzulassung nicht mehr als eine Halbtagsbeschäftigung. Eine Aufteilung in Teilzeitbeschäftigungen ist möglich. Pro Vertragszahnarzt/ pro Vertragszahnärztin können bei Voll- bzw. bei Teilzulassung maximal zwei teilzeitbeschäftigte Entlastungsassistenten/ Entlastungsassistentinnen angestellt werden.

In begründeten Einzelfällen ist die Beschäftigung eines Entlastungsassistenten bzw. einer Entlastungsassistentin neben einem anderen Assistenten/ einer anderen Assistentin möglich.

(8) Überschneidungen von zwei Assistenten/ Assistentinnen (sog. Assistentenwechsel) sind in begründeten Einzelfällen grundsätzlich für maximal drei Monate möglich.

(9) In einer Zweigpraxis gemäß § 24 Abs. 3 ZV-Z darf die Wochenstundenzahl eines/ einer sowohl am Sitz der Hauptpraxis als auch in der Zweigpraxis in Vollzeit beschäftigten Assistenten/ Assistentin 13 Wochenstunden nicht überschreiten. Die Anstellung von Assistenten lediglich am Standort der Zweigpraxis ist nicht genehmigungsfähig.

(10) Assistenten und Assistentinnen dürfen einen Vertragszahnarzt/ eine Vertragszahnärztin erst nach Absolvierung einer zwölfmonatigen Vorbereitungszeit gem. § 3 Abs. 3 ZV-Z vertreten, bei Teilzeitbeschäftigung des Assistenten/ der Assistentin verlängert sich diese Wartezeit entsprechend.

(11) Die Genehmigung zur Beschäftigung eines Vorbereitungs-, Weiterbildungs- oder Entlastungsassistenten/ einer Vorbereitungs-, Weiterbildungs- oder Entlastungsassistentin bewirkt eine Erhöhung der Punktmengen gem. § 85 Abs. 4 b SGB V um 25 %, sofern es sich um

eine Vollzeitstelle mit ganzjähriger Beschäftigung handelt. Bei einer Teilzeitstelle oder nicht ganzjähriger Beschäftigung verringert sich die Quote entsprechend der Behandlungszeit. Bei Überhängen (d.h. nicht ganzmonatliche Zulassung oder Beschäftigung) werden diese Zeiten zusätzlich anteilig angerechnet. Sofern das vorzeitige Ausscheiden des Assistenten/ der Assistentin der KZVLB erst im Nachhinein (bspw. durch Veränderungsanzeigen der Landeszahnärztekammer Brandenburg) bekannt wird, erfolgt eine nachträgliche Rückforderung der unrechtmäßig erhaltenen Honorare.

Die Beschäftigung eines Assistenten/ einer Assistentin mit Berufserlaubnis nach § 13 Zahnheilkundengesetz (ZHG) führt nicht zu einer Punktmengenerhöhung und nicht zu einer Budgeterhöhung.

§ 3

Vorbereitungsassistentin/ Vorbereitungsassistent zur Ableistung der Vorbereitungszeit nach § 3 Abs. 3 ZV-Z

(1) Vorbereitungsassistentin bzw. Vorbereitungsassistenten im Sinne dieser Richtlinien ist, wer bei einer Vertragszahnärztin/ bei einem Vertragszahnarzt die berufspraktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 3 ZV-Z (Vorbereitungszeit) ableistet.

Diese berufspraktische Tätigkeit soll alle maßgeblichen Berufsausübungselemente der späteren vertragszahnärztlichen Tätigkeit umfassen. Sie erstreckt sich auf die Vertiefung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von Anomalien und Krankheiten der Zähne, des Mundes und der Kiefer. Sie hat insbesondere den Erwerb und die Vertiefung von Wissen über Inhalt und Auswirkungen der für die vertragszahnärztliche Tätigkeit jeweils maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Richtlinien und Verträge zum Ziel. Sie umfasst den Erwerb der für die vertragszahnärztliche Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse über Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sowie der Grundsätze über eine wirtschaftliche Behandlungs- und Ordnungsweise in der Ausübung vertragszahnärztlicher Tätigkeit. Sie soll alle maßgeblichen Berufsausübungselemente einer späteren vertragszahnärztlichen Tätigkeit umfassen.

(2) Der Vorbereitungsassistent/ die Vorbereitungsassistentin wird unter Aufsicht und Anleitung der Vertragszahnärztin bzw. des Vertragszahnarztes tätig.

(3) Die Tätigkeit als Vorbereitungsassistent/ Vorbereitungsassistentin setzt die deutsche Approbation als Zahnarzt/ als Zahnärztin voraus. Eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde gemäß § 13 Zahnheilkundengesetz reicht nicht aus.

(4) Die Genehmigung wird grundsätzlich befristet für die Dauer der zweijährigen Vorbereitungszeit erteilt.

Die Vorbereitungszeit kann in begründeten Einzelfällen um bis zu zwei Jahre verlängert werden, insbesondere für einen Übergangszeitraum bis zur eigenen Niederlassung, für einen Übergangszeitraum bis zur Übernahme der Praxis des bisherigen Ausbilders/ der bisherigen Ausbilderin oder anderen Zahnarztes/ anderen Zahnärztin oder Eingehen einer Berufsausübungsgemeinschaft, sowie zur notwendigen Vertiefung der Grundlagen der vertragszahnärztlichen Tätigkeit.

Die Verlängerung der Genehmigung bedarf der vorherigen Genehmigung der KZVLB und ist unter Berücksichtigung von Absatz 8 in der Regel mindestens drei Wochen vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses zu beantragen.

(5) Die Beschäftigung eines Vorbereitungsassistenten/ einer Vorbereitungsassistentin wird nur für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Wochen genehmigt.

(6) Bei längerfristiger Erkrankung bzw. sonstiger Abwesenheit des Vertragszahnarztes/ der Vertragszahnärztin bzw. des Assistenten/ der Assistentin, die ununterbrochen über zwei Monate hinausgeht, ist diese der KZVLB durch den Vertragszahnarzt/ durch die Vertragszahnärztin zu melden. Die Abwesenheit bis zu zwei Monaten unterbricht die Vorbereitungszeit nicht.

Durch eine länger als zwei Monate dauernde ununterbrochene Abwesenheit verlängert sich die Vorbereitungszeit entsprechend der Abwesenheitsdauer. In diesem Fall ist zum Erfüllen der zweijährigen Vorbereitungszeit ein entsprechender Antrag auf Verlängerung der Genehmigung zur Beschäftigung des Vorbereitungsassistenten/ der Vorbereitungsassistentin zu stellen.

Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes einer Assistentin (sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt/ bei Mehrlingsgeburten acht Wochen vor und zwölf Wochen nach der Geburt) können auf Wunsch der Assistentin auf die Vorbereitungszeit angerechnet werden. Zeiten des Beschäftigungsverbots und Erziehungsurlaubs, die über zwei Monate hinausgehen, werden nicht auf die Vorbereitungszeit angerechnet.

(5) Die Vorbereitungszeit soll möglichst in einer Ganztagsbeschäftigung abgeleistet werden. Die Beschäftigung einer Vorbereitungsassistentin/ eines Vorbereitungsassistenten kann auch in Teilzeit (50%) erfolgen.

Die Beschäftigung in Vollzeit setzt grundsätzlich eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 36 Stunden voraus. Die Beschäftigung in Teilzeit (50%) setzt grundsätzlich eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 18 Stunden voraus. Bei einer Unterschreitung dieser Zeitgrenze kann eine Anrechnung auf die Vorbereitungszeit grundsätzlich nicht erfolgen. Teilzeittätigkeiten von grundsätzlich mindestens 18 Stunden wöchentlich werden zur Hälfte auf die Vorbereitungszeit angerechnet, die Vorbereitungszeit verlängert sich entsprechend.

(6) Zur Sicherstellung des Vorbereitungszwecks kann die Genehmigung zur Beschäftigung von mehr als einem Vorbereitungsassistenten pro niedergelassenem Vertragszahnarzt bzw. pro niedergelassener Vertragszahnärztin grundsätzlich nicht erteilt werden.

Bei Beschäftigung von zwei teilzeitbeschäftigten Vorbereitungsassistentinnen/ Vorbereitungsassistenten dürfen diese grundsätzlich nicht zeitgleich, sondern nur zeitversetzt in der Praxis tätig sein.

Bei Teilzulassung darf maximal ein halbtags beschäftigter Vorbereitungsassistent/ eine halbtags beschäftigte Vorbereitungsassistentin (wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden pro Woche Stunden) beschäftigt werden.

Gemäß § 6 Abs. 5 kann in begründeten Einzelfällen die Beschäftigung eines Entlastungsassistenten/ einer Entlastungsassistentin neben einem Vorbereitungsassistenten/ einer Vorbereitungsassistentin genehmigt werden.

(7) Bei kurzfristigem Ausfall des Vertragszahnarztes/ der Vertragszahnärztin kann die Ausbildung durch einen Entlastungsassistenten/ durch eine Entlastungsassistentin oder durch einen bei dem Vertragszahnarzt/ der Vertragszahnärztin beschäftigten Vertreter oder Vertreterin fortgesetzt werden. Dauert die Vertretung länger als zwei Monate, ist die vorherige Genehmigung der KZVLB einzuholen.

(8) Anträge auf Genehmigung zur Beschäftigung eines Vorbereitungsassistenten/ einer Vorbereitungsassistentin sind rechtzeitig, grundsätzlich mindestens drei Wochen vor dem beantragten Beschäftigungsbeginn, bei der KZVLB schriftlich einzureichen.

Gleiches gilt für den Antrag auf Weiterbeschäftigung nach Fristablauf einer von der KZVLB erteilten Genehmigung.

In begründeten Einzelfällen kann die Frist auf eine Woche vor dem beantragten Beschäftigungsbeginn verkürzt werden.

Ein Antrag ist unter Verwendung der entsprechenden Formulare der KZVLB zu stellen.

Der Antrag auf eine Genehmigung kann nur vom Vertragszahnarzt/ von der Vertragszahnärztin gestellt werden. Eine Antragstellung durch den Assistenten/ die Assistentin ist nicht zulässig.

Im Antrag sind der Name, Vorname, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum und -ort und Wohnanschrift und Datum des Staatsexamens und der Approbation des Assistenten/ der Assistentin sowie dessen/ deren bisherige Tätigkeiten und die wöchentliche Arbeitszeit (gemäß Anstellungsvertrag) anzugeben.

Dem Antrag beizufügen sind eine beglaubigte Abschrift der Approbationsurkunde des Assistenten/ der Assistentin, eine Kopie des Anstellungsvertrages und beglaubigte Nachweise bisheriger Beschäftigungsverhältnisse des Assistenten/ der Assistentin.

Sofern eine Berufsausübungsgemeinschaft oder ein MVZ einen Antrag stellt, ist konkret anzugeben, welchem Vertragszahnarzt bzw. welcher Vertragszahnärztin der Vorbereitungsassistent/ die Vorbereitungsassistentin zugeordnet werden soll.

Der Antrag einer Berufsausübungsgemeinschaft ist von mindestens einem Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft zu unterschreiben.

(9) Der Vorbereitungsassistent und die Vorbereitungsassistentin dürfen den Ausbilder bzw. die Ausbilderin erst nach Absolvierung einer zwölfmonatigen Vorbereitungszeit vertreten.

(10) Die Anerkennung der Vorbereitungszeit nach § 3 Abs. 3 ZÄ-ZV ist grundsätzlich nicht gewährleistet, wenn eine Genehmigung zur Beschäftigung nicht vorgelegen hat.

(11) Der Vertragszahnarzt bzw. die Vertragszahnärztin erhält grundsätzlich eine Genehmigung zur Beschäftigung eines Vorbereitungsassistenten/ einer Vorbereitungsassistentin, wenn er bzw. sie mindestens 1 Jahr in eigener Praxis niedergelassen ist und bei dem bzw. bei der die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zur Vermittlung berufspraktischer und -theoretischer Erfahrungen auf dem Gebiet vertragszahnärztlicher Tätigkeit vorliegen.

Die Genehmigung zur Beschäftigung eines Vorbereitungsassistenten bzw. einer Vorbereitungsassistentin ist insbesondere grundsätzlich zu versagen bzw. widerrufen, wenn

- der Vertragszahnarzt/ die Vertragszahnärztin seiner/ ihrer Verpflichtung zur persönlichen Leistungserbringung und Berufsausübung nicht nachkommt
- die Vermittlung berufspraktischer und -theoretischer Erfahrungen nicht gewährleistet ist
- die Beschäftigung des Vorbereitungsassistenten der Ausübung einer Zweigpraxis oder einer sonstigen Ausdehnung der Vertragszahnarztpraxis dient

-der Vorbereitungszeit durch andere Gründe, die in der Person des Vorbereitungsassistenten/ der Vorbereitungsassistentin bzw. des die Vorbereitung durchführenden Vertragszahnarztes/ Vertragszahnärztin liegen, gefährdet ist. Solche Gründe sind insbesondere wiederholte erhebliche Verstöße gegen vertragszahnärztliche Pflichten, wie der systematische Verstoß gegen den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz, bei dem regelmäßig Honoraransprüche gekürzt werden, sowie die Durchführung von Disziplinarverfahren, Zulassungsentziehungs-, oder berufsrechtliche Verfahren oder Strafverfahren, die ihn/ sie als Ausbilder im Sinne des § 3 Abs. 3 ZÄ-ZV ungeeignet erscheinen lassen.

Eine Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Versagens der Genehmigung eintreten.

Die Genehmigung erlischt insbesondere bei (vorzeitiger) Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, bei Praxisübergabe bzw. Praxisaufgabe, durch Fristablauf.

(12) Das Ausscheiden der Vorbereitungsassistentinnen bzw. des Vorbereitungsassistenten und vor Ablauf des bewilligten Zeitraums ist der KZVLB unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(13) Der Vertragszahnarzt bzw. die Vertragszahnärztin bescheinigt dem Assistenten/ der Assistentin nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die abgeleiteten Zeiten. Dabei gilt grundsätzlich eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 36 Stunden als Beschäftigung in Vollzeit, eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 18 Stunden als halbtägige Beschäftigung.

§ 4

Weiterbildungsassistentin/ Weiterbildungsassistent

(1) Weiterbildungsassistentin/ Weiterbildungsassistent ist, wer nach Approbation als Zahnarzt oder nach Erteilung einer Berufserlaubnis gem. § 13 ZHKG nach der Weiterbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg (LZÄKB) den Erwerb einer Gebietsbezeichnung anstrebt.

(2) Die Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten/ einer Weiterbildungsassistentin setzt eine Ermächtigung zur Weiterbildung gemäß § 5 Weiterbildungsordnung der LZÄKB voraus. Die Beschäftigung einer Weiterbildungsassistentin/ eines Weiterbildungsassistenten richtet sich nach den Vorschriften der Weiterbildungsordnung der LZÄKB in der jeweils geltenden Fassung.

Vertragszahnärzte bzw. Vertragszahnärztinnen, die von der LZÄKB zur Weiterbildung auf einem bestimmten Gebiet ermächtigt sind, sind grundsätzlich zur Beschäftigung eines in Vollzeit beschäftigten Weiterbildungsassistenten berechtigt.

(3) Die vertragszahnärztliche Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten bedarf der vorherigen Genehmigung der KZVLB.

(4) Anträge auf Genehmigung zur Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten/ einer Weiterbildungsassistentin sind rechtzeitig, grundsätzlich mindestens drei Wochen vor dem beantragten Beschäftigungsbeginn, bei der KZVLB schriftlich einzureichen.

Gleiches gilt für den Antrag auf Weiterbeschäftigung nach Fristablauf einer von der KZVLB erteilten Genehmigung.

In begründeten Einzelfällen kann die Frist auf eine Woche vor dem beantragten Beschäftigungsbeginn verkürzt werden.

Ein Antrag ist unter Verwendung der entsprechenden Formulare der KZVLB zu stellen.

Der Antrag auf eine Genehmigung kann nur vom Vertragszahnarzt/ von der Vertragszahnärztin gestellt werden. Eine Antragstellung durch den Assistenten/ die Assistentin ist nicht zulässig.

Im Antrag sind der Name, Vorname, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum und -ort und Wohnanschrift und Datum des Staatsexamens und der Approbation des Assistenten/ der Assistentin sowie dessen/ deren bisherige Tätigkeiten und die wöchentliche Arbeitszeit (gemäß Anstellungsvertrag) anzugeben.

Dem Antrag beizufügen sind eine Kopie des Anstellungsvertrages und die Ermächtigung des Vertragszahnarztes/ der Vertragszahnärztin der LZÄKB zur Weiterbildung des betreffenden Weiterbildungsassistenten/ der betreffenden Weiterbildungsassistentin gemäß Weiterbildungsordnung der LZÄKB.

Sofern eine Berufsausübungsgemeinschaft oder ein MVZ einen Antrag stellt, ist konkret anzugeben, welchem Vertragszahnarzt bzw. welcher Vertragszahnärztin der Weiterbildungsassistent/ die Weiterbildungsassistentin zugeordnet werden soll.

Der Antrag einer Berufsausübungsgemeinschaft ist von mindestens einem Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft zu unterschreiben.

Bei Beschäftigung durch ein MVZ bzw. Einrichtung nach § 311 Abs. 2 SGB V ist der Antrag durch den zahnärztlichen Leiter unter Angabe des die Weiterbildung übernehmenden Zahnarztes zu stellen.

(5) Die Genehmigung wird in der Regel befristet auf die nach der Weiterbildungsordnung (noch) abzuleistende Weiterbildungszeit erteilt.

(6) Die zeitgleiche Beschäftigung eines Vorbereitungsassistenten/ einer Vorbereitungsassistentin oder eines Assistenten/ einer Assistentin mit Berufserlaubnis nach § 13 neben einem Weiterbildungsassistenten/ einer Weiterbildungsassistentin ist grundsätzlich nicht möglich. Bei Beschäftigung von zwei teilzeitbeschäftigten Vorbereitungs-/ Weiterbildungsassistenten oder Assistenten/ Assistentinnen mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG dürfen diese grundsätzlich nicht zeitgleich, sondern nur zeitversetzt in der Praxis tätig sein.

(7) Der Weiterbildungsassistent/ die Weiterbildungsassistentin kann bei einem Vertragszahnarzt/ bei einer Vertragszahnärztin grundsätzlich auch gleichzeitig im Status eines Vorbereitungsassistenten/ einer Vorbereitungsassistentin gemäß § 3 Abs. 3 ZV-Z beschäftigt werden, sofern er/ sie während der Weiterbildungszeit gleichzeitig die gesetzlich vorgeschriebene Vorbereitungszeit absolviert. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass der Vorbereitungszweck erfüllt werden kann. Die Bestimmungen dieser Richtlinien über die Beschäftigung eines Vorbereitungsassistenten/ einer Vorbereitungsassistentin bleiben hiervon unberührt. Der Weiterbildungsassistent/ die Weiterbildungsassistentin kann bei einem Vertragszahnarzt nicht gleichzeitig im Status eines angestellten Zahnarztes/ einer angestellten Zahnärztin gem. § 95 Abs. 9 und § 32 b ZV-Z beschäftigt werden.

§ 5

Entlastungsassistentin/ Entlastungsassistent nach § 32 Abs. 2 Satz 2 ZV-Z

(1) Die Beschäftigung eines Entlastungsassistenten/ einer Entlastungsassistentin aus Gründen der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung kommt in Betracht, wenn der Vertragszahnarzt/ die Vertragszahnärztin vorübergehend gehindert ist, seinen/ ihren vertragszahnärztlichen Pflichten in vollem Umfang nachzukommen (z.B. im Falle gesundheitlicher Einschränkungen). Die Sicherstellungsgründe müssen so beschaffen sein, dass sie einen zeitlich befristeten Bedarf begründen.

(2) Als Entlastungsassistentin und Entlastungsassistent kann nur beschäftigt werden, wer im Besitz der deutschen Approbationsurkunde ist und die gesetzlich vorgeschriebene Vorbereitungszeit nach § 3 Abs. 3 ZV-Z abgeleistet hat.

(3) Ein Entlastungsassistent und eine Entlastungsassistentin werden zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung beschäftigt, wenn der Vertragszahnarzt oder die Vertragszahnärztin vorübergehend gehindert ist, den vertragszahnärztlichen Pflichten in vollem Umfang nachzukommen.

Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn der Vertragszahnarzt/ die Vertragszahnärztin aus persönlichen Gründen bei der Ausübung des Berufes zeitlich eingeschränkt ist.

Als Gründe für eine zeitliche Einschränkung kommen insbesondere in Betracht:

-Erkrankung

-Schwangerschaft

-Wahrnehmung berufsbezogener, ehrenamtlicher Tätigkeit mit erheblichem Zeitaufwand

-Tätigkeiten mit erheblichem Zeitaufwand in Kranken- und Pflegeeinrichtungen, Justizvollzugsanstalten oder ähnlichen Institutionen

-die Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

-Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen

-wissenschaftliche Tätigkeit mit erheblichem Zeitaufwand

-sonstige besondere persönliche Umstände.

Darüber hinaus kann die Genehmigung zur Erprobung einer geplanten beruflichen Kooperation, einer geplanten Beschäftigung als angestellter Zahnarzt, einer geplanten Praxisübernahme, zur Überbrückung einer drohenden Beschäftigungslücke oder zur Überbrückung der Übergangszeit bis zur Genehmigung der Anstellung nach § 32b ZV-Z oder Partnerschaft erteilt werden.

(3) Die Genehmigung wird befristet, in der Regel für längstens sechs Monate, erteilt.

Die befristete Verlängerung der Genehmigung ist in begründeten Einzelfällen auf Antrag in der Regel für längstens zwei Jahre, bzw. in Fällen der Kinderbetreuung bis zu einer Dauer von 36 Monaten möglich. Eine Verlängerung der Genehmigung ist in der Regel zu erteilen, wenn keine Hinderungsgründe (Änderung Einstellungsbedingungen; wenn der Assistent/ die Assistentin wie ein Praxisvertreter/ eine Praxisvertreterin beschäftigt wird) entgegenstehen und ein Grund zur Beschäftigung des Entlastungsassistenten/ der Entlastungsassistentin weiterhin vorliegt.

Die Verlängerung bedarf der vorherigen Genehmigung und ist nach Absatz 4 zu beantragen.

(4) Anträge auf Genehmigung zur Beschäftigung eines Entlastungsassistenten/ einer

Entlastungsassistentin sind rechtzeitig, grundsätzlich mindestens drei Wochen vor dem beantragten Beschäftigungsbeginn, bei der KZVLB schriftlich einzureichen.

Gleiches gilt für den Antrag auf Weiterbeschäftigung nach Fristablauf einer von der KZVLB erteilten Genehmigung.

In begründeten Einzelfällen kann die Frist auf eine Woche vor dem beantragten Beschäftigungsbeginn verkürzt werden.

Ein Antrag ist unter Verwendung der entsprechenden Formulare der KZVLB zu stellen.

Der Antrag auf eine Genehmigung kann nur vom Vertragszahnarzt/ von der Vertragszahnärztin gestellt werden. Eine Antragstellung durch den Assistenten/ die Assistentin ist nicht zulässig.

Im Antrag sind der Name, Vorname, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum und -ort und Wohnanschrift und Datum des Staatsexamens und der Approbation des Assistenten/ der Assistentin sowie dessen/ deren bisherige Tätigkeiten und die wöchentliche Arbeitszeit (gemäß Anstellungsvertrag) anzugeben.

Dem Antrag beizufügen sind eine beglaubigte Abschrift der Approbationsurkunde des Assistenten/ der Assistentin, eine Kopie des Anstellungsvertrages und beglaubigte Nachweise bisheriger Beschäftigungsverhältnisse des Assistenten/ der Assistentin.

Der Grund für die Antragstellung ist auszuführen und mit entsprechenden Belegen (z.B. Attest) nachzuweisen.

Sofern eine Berufsausübungsgemeinschaft bzw. ein MVZ einen Antrag stellt, ist konkret anzugeben, welchem Vertragszahnarzt bzw. welcher Vertragszahnärztin der Vorbereitungsassistent/ die Vorbereitungsassistentin zugeordnet werden soll.

Der Antrag einer Berufsausübungsgemeinschaft ist von mindestens einem Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft zu unterschreiben.

(5) Die Beschäftigung von Entlastungsassistenten/ Entlastungsassistentinnen darf pro Vertragszahnarzt/ pro Vertragszahnärztin bei Vollzulassung nicht mehr als eine Vollzeitbeschäftigung umfassen; bei Teilzulassung nicht mehr als eine Halbtagsbeschäftigung. Eine Aufteilung in Teilzeitbeschäftigungen ist möglich. Pro Vertragszahnarzt/ pro Vertragszahnärztin können bei Voll- bzw. bei Teilzulassung maximal zwei teilzeitbeschäftigte Entlastungsassistenten/ Entlastungsassistentinnen angestellt werden.

In begründeten Einzelfällen ist die Beschäftigung eines Entlastungsassistenten oder einer Entlastungsassistentin neben einem anderen Assistenten/ neben einer anderen Assistentin möglich.

(6) Die Beschäftigung eines Entlastungsassistenten kann insbesondere auch widerrufen werden, wenn die Einstellungsvoraussetzungen sich wesentlich verändert haben. Sie ist in der Regel zu widerrufen, wenn der Entlastungsassistent vom Praxisinhaber unter Umgehung der Verpflichtung zur persönlichen Berufsausübung wie ein Praxisvertreter beschäftigt wird.

§ 6

Assistentin/ Assistent mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG

(1) Die Beschäftigung bei dem Vertragszahnarzt bzw. bei der Vertragszahnärztin als Assistent/ Assistentin mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG bedarf der vorherigen Genehmigung durch die KZVLB.

(2) Zahnärztinnen und Zahnärzte, die nicht über die deutsche Approbation sondern über eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der zahnärztlichen Tätigkeit nach § 13 Zahnheilkundengesetz (ZHG) verfügen, können nicht als Vorbereitungs-/ Entlastungs- oder Weiterbildungsassistent tätig sein.

(3) Die vertragszahnärztliche Beschäftigung einer Assistentin oder eines Assistenten mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG erfordert die zahnärztliche Tätigkeit der Assistentin/ des Assistenten unter Aufsicht des Vertragszahnarztes oder der Vertragszahnärztin.

(4) Eine Anrechnung auf die Vorbereitungszeit erfolgt nicht.

(5) Die Beschäftigung der Assistentin oder des Assistenten mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG führt nicht zu einer Punktmengenerhöhung und nicht zu einer Budgeterhöhung.

(6) Die Genehmigung wird befristet bis maximal für die Gültigkeitsdauer der erteilten Berufserlaubnis.

(7) Anträge auf Genehmigung zur Beschäftigung des Assistenten/ der Assistentin mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG sind rechtzeitig, grundsätzlich mindestens drei Wochen vor dem beantragten Beschäftigungsbeginn, bei der KZVLB schriftlich einzureichen.

Gleiches gilt für den Antrag auf Weiterbeschäftigung nach Fristablauf einer von der KZVLB erteilten Genehmigung.

In begründeten Einzelfällen kann die Frist auf eine Woche vor dem beantragten Beschäftigungsbeginn verkürzt werden.

Ein Antrag ist unter Verwendung der entsprechenden Formulare der KZVLB zu stellen.

Der Antrag auf eine Genehmigung kann nur vom Vertragszahnarzt/ von der Vertragszahnärztin gestellt werden. Eine Antragstellung durch den Assistenten/ die Assistentin und durch den Vertreter/ die Vertreterin ist nicht zulässig.

Der Antrag auf Genehmigung der Beschäftigung eines Assistenten und einer Assistentin mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG muss Angaben über die Person (Name, Vorname, Wohnort, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit) und die bisherige berufliche Tätigkeit des Assistenten/ der Assistentin (Datum und Ort Staatsexamen) die wöchentliche Arbeitszeit, eine beglaubigte Kopie der Berufserlaubnis nach § 13 ZHG und die bisherige zahnärztliche Tätigkeit sowie eine Kopie des Anstellungsvertrages enthalten

Sofern eine Berufsausübungsgemeinschaft einen Antrag stellt, ist konkret anzugeben, welchem Vertragszahnarzt bzw. welcher Vertragszahnärztin der Assistent/ die Assistentin bzw. zugeordnet werden soll.

Der Antrag einer Berufsausübungsgemeinschaft ist von mindestens einem Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft zu unterschreiben.

(8) Die Genehmigung zur Beschäftigung von mehr als einem Assistenten/ Assistentin mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG pro niedergelassenem Vertragszahnarzt bzw. pro niedergelassener Vertragszahnärztin kann grundsätzlich nicht erteilt werden.

Bei Beschäftigung von zwei teilzeitbeschäftigten Assistentinnen/ Assistenten mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG dürfen diese grundsätzlich nicht zeitgleich, sondern nur zeitversetzt in der Praxis tätig sein.

Bei Teilzulassung darf maximal ein halbtags beschäftigter Assistent/ eine halbtags beschäftigte Assistentin mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG (mindestens 18 Stunden pro Woche) beschäftigt werden.

Die Beschäftigung eines Assistenten oder einer Assistentin mit Berufserlaubnis ist neben einem anderen Assistenten oder neben einer anderen Assistentin grundsätzlich nicht möglich. Die Beschäftigung von zwei vollzeitbeschäftigten Assistenten oder Assistentinnen mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG ist grundsätzlich nicht möglich.

Gemäß § 6 Abs. 5 kann in begründeten Einzelfällen die Beschäftigung eines Entlastungsassistenten/ einer Entlastungsassistentin neben einem Assistenten/ einer Assistentin mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG genehmigt werden.

§ 7

Vertreterin/ Vertreter des Vertragszahnarztes bzw. der Vertragszahnärztin

(1) Vertreter ist derjenige Zahnarzt/ diejenige Zahnärztin, der/ die bei Verhinderung des Vertragszahnarztes/ der Vertragszahnärztin in dessen/ deren Namen die Praxis weiterführt. Seine bzw. ihre Tätigkeit ist grundsätzlich an den Vertragszahnarztsitz gebunden, weil der Vertragszahnarzt/ die Vertragszahnärztin die Leistungen des Vertreters/ der Vertreterin als eigene gegenüber der KZVLB abrechnet und diese nur zugerechnet werden, wenn der Vertreter/ die Vertreterin im Rahmen der dem/ der Vertretenen eingeräumten Rechtsstellung tätig wird.

(2) Die im Rahmen der standesrechtlichen Berufspflicht übernommene gegenseitige „kollegiale Vertretung“, die in der Praxis des Vertreters/ der Vertreterin erfolgt und von diesem/ von dieser abgerechnet wird, wird nicht von § 32 ZV-Z erfasst. Diese „kollegiale Vertretung“ ist nicht Gegenstand dieser Richtlinien, sie bedarf keiner Genehmigung. Diese „kollegiale Vertretung“ außerhalb der Praxis ist den Patientinnen und Patienten in geeigneter Form bekanntzugeben.

(3) Vertreter im Sinne von Absatz 1 ist, wer -ohne eine eigene Praxis auszuüben- in der Praxis auf Kosten und auf Rechnung des Praxisinhabers beschäftigt wird, während der Praxisinhaber selbst an der Praxisausübung verhindert ist. Eine Vertretung setzt voraus, dass der Vertragszahnarzt bzw. die Vertragszahnärztin für die vertragszahnärztliche Versorgung nicht zur Verfügung steht, dass er oder sie aus den in Absatz 4 bzw. Abs. 6 genannten Gründen vom Vertragszahnarztsitz abwesend ist.

(4) Als Vertreter und Vertreterin eines Vertragszahnarztes kann nur ein Vertragszahnarzt oder eine Vertragszahnärztin beschäftigt werden oder ein Zahnarzt bzw. eine Zahnärztin, der bzw. die eine mindestens einjährige Tätigkeit in unselbstständiger Stellung als Assistent bzw. Assistentin eines Vertragszahnarztes, in Universitätszahnkliniken, in Zahnstationen eines Krankenhauses oder des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder der Bundeswehr oder in Zahnkliniken nachweisen kann.

(5) Bei Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an einer zahnärztlichen Fortbildung oder an einer Wehrübung können sich der Vertragszahnarzt und die Vertragszahnärztin innerhalb von zwölf Monaten bis zur Dauer von drei Monaten vertreten lassen. Eine Vertragszahnärztin kann sich in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu einer Dauer von zwölf Monaten vertreten lassen.

(6) Die Vertretung eines Vertragszahnarztes/ einer Vertragszahnärztin bis zur Dauer von einer Woche ist weder anzeige- noch genehmigungspflichtig. Dauert die Vertretung länger als eine Woche, ist sie unter Benennung der Gründe und der namentlichen Nennung des Vertreters/ der Vertreterin der KZVLB anzuzeigen.

(7) Eine, innerhalb von zwölf Monaten über drei, bzw. im zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung über zwölf Monate andauernde oder eine nach dem Tod des Praxisinhabers/ der Praxisinhaberin im Rahmen des sog. Gnadenvierteljahres aus Sicherstellungsgründen notwendige Vertretung eines Vertragszahnarztes bedarf grundsätzlich der vorherigen Genehmigung der KZVLB.

Diese weitergehende, genehmigungspflichtige, innerhalb von zwölf Monaten über drei bzw. im zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung über zwölf Monate andauernde Vertretung ist nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 ZV-Z möglich:

- aus Gründen der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung
- während Zeiten der Erziehung von Kindern bis zu einer Dauer von 36 Monaten, wobei dieser Zeitraum nicht zusammenhängend genommen werden muss
- während der Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung bis zu einer Dauer von sechs Monaten.

Die Praxis eines verstorbenen Vertragszahnarztes/ einer verstorbenen Vertragszahnärztin kann unter dessen/ deren Namen auf Antrag der Erben in der Regel bis zum Ablauf des auf den Todeszeitpunkt folgenden Kalendervierteljahres, des sog. Gnadenvierteljahres, durch einen Vertreter oder eine Vertreterin fortgeführt werden. Der Zeitraum kann bei Vorliegen besonderer Gründe um maximal ein Jahr verlängert werden. Die Vertretung bedarf der vorherigen Genehmigung des Vorstands der KZVLB.

(8) Anträge auf Genehmigung zur Beschäftigung eines Vertreters/ einer Vertreterin sind rechtzeitig, grundsätzlich mindestens drei Wochen vor dem beantragten Beschäftigungsbeginn, bei der KZVLB schriftlich einzureichen.

Gleiches gilt für den Antrag auf Weiterbeschäftigung nach Fristablauf einer von der KZVLB erteilten Genehmigung.

Ein Antrag ist unter Verwendung der entsprechenden Formulare der KZVLB zu stellen.

Der Antrag auf eine Genehmigung kann nur vom Vertragszahnarzt/ von der Vertragszahnärztin gestellt werden. Eine Antragstellung durch den Vertreter/ die Vertreterin ist nicht zulässig.

Der Antrag muss Angaben über den Grund der Vertretung sowie über die Person (Name, Vorname, Wohnort, Geburtsdatum und -ort) und die berufliche Tätigkeit (Datum der Ablegung des Staatsexamens und der Approbation, bisherige zahnärztliche Tätigkeit) des Vertreters/ der Vertreterin enthalten.

Der Antrag ist insbesondere mit dem Praxisstempel und der Unterschrift des Praxisinhabers zu versehen.

Sofern eine Berufsausübungsgemeinschaft einen Antrag stellt, ist konkret anzugeben, welchem Vertragszahnarzt bzw. welcher Vertragszahnärztin der Vertreter/ die Vertreterin zugeordnet werden soll.

Der Antrag einer Berufsausübungsgemeinschaft ist von mindestens einem Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft zu unterschreiben.

(9) Die Genehmigung zur Beschäftigung eines Vertreters/ einer Vertreterin wird befristet erteilt; in der Regel für den Zeitraum von längstens sechs Monaten.

Die Dauer der Genehmigung kann in begründeten Fällen grundsätzlich um sechs Monate auf Antrag verlängert werden.

Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

(10) Dauert die Vertretung innerhalb von 12 Monaten länger als einen Monat, kann die KZVLB beim Vertragszahnarzt/ bei der Vertragszahnärztin oder beim Vertreter/ bei der Vertreterin prüfen, ob es sich beim Vertreter um einen Vertragszahnarzt handelt bzw. ob er die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz ZV-Z nachweisen kann und keine Ungeeignetheit nach § 21 ZV-Z vorliegt.

(11) Ein ermächtigter Zahnarzt oder eine ermächtigte Zahnärztin kann sich bei Krankheit, Urlaub oder der Teilnahme an zahnärztlicher Fortbildung oder an einer Wehrübung innerhalb von zwölf Monaten bis zur Dauer von drei Monaten vertreten lassen.

Eine darüberhinausgehende Vertretungsmöglichkeit ist für einen ermächtigten Zahnarzt/ eine ermächtigte Zahnärztin nicht vorgesehen.

Die Vertretungsmöglichkeit gilt nicht für Ermächtigungen nach § 31 Abs. 1 Buchstabe b ZV-Z zur Versorgung eines begrenzten Personenkreises.

(12) Innerhalb einer Berufsausübungsgemeinschaft liegt keine Vertretung im Sinne dieser Richtlinien vor, wenn ein Mitglied in der Praxis tätig ist. Das Recht auf die Beschäftigung eines Vertreters durch ein Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft bleibt davon unberührt.

Sofern eine Berufsausübungsgemeinschaft einen Antrag stellt, ist konkret anzugeben, welchem Vertragszahnarzt bzw. welcher Vertragszahnärztin der Vertreter/ die Vertreterin zugeordnet werden soll.

(13) Sofern eine Genehmigung nach diesen Richtlinien erforderlich ist, können Leistungen, die von einem nicht genehmigten Vertreter oder einer nicht genehmigten Vertreterin erbracht werden, nicht als abrechnungsfähige vertragszahnärztliche Leistungen anerkannt werden.

§ 8

Vertreterin/ Vertreter des angestellten Zahnarztes bzw. der angestellten Zahnärztin

(1) Für einen angestellten Zahnarzt/ für eine angestellte Zahnärztin ist bei dessen/ deren Abwesenheit in der Praxis bei Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an einer zahnärztlichen Fortbildung oder an einer Wehrübung die Beschäftigung eines Vertreters oder einer Vertreterin durch den Vertragszahnarzt/ durch die Vertragszahnärztin für die Dauer von maximal drei Monaten innerhalb von 12 Monaten zulässig.

Bei einer angestellten Zahnärztin kann die Beschäftigung eines Vertreters oder einer Vertreterin der Angestellten in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu einer Dauer von 12 Monaten erfolgen.

(2) Dauert die Vertretung länger als eine Woche, ist diese der KZVLB anzuzeigen.

(3) Die Vertretung des angestellten Zahnarztes oder der angestellten Zahnärztin kann nur durch einen Vertragszahnarzt/ eine Vertragszahnärztin oder einen Zahnarzt/ eine Zahnärztin erfolgen, der/ die eine mindestens einjährige Tätigkeit in unselbstständiger Stellung als Assistent/ Assistentin bei einem Vertragszahnarzt oder in Universitätszahnkliniken oder in Zahnstationen eines Krankenhauses oder des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder der Bundeswehr oder in Zahnkliniken nachweisen kann.

(4) Im Falle einer Freistellung des angestellten Zahnarztes/ der angestellten Zahnärztin oder bei Beendigung des Angestelltenverhältnisses durch Tod, Kündigung oder andere Gründe, ist die Beschäftigung eines Vertreters oder einer Vertreterin für den angestellten Zahnarzt für die Dauer von sechs Monaten zulässig. Hat der angestellte Zahnarzt/ die angestellte Zahnärztin einen gesetzlichen Anspruch auf eine Freistellung, ist eine Vertretung für die Dauer der Freistellung zulässig.

(5) Die, innerhalb von zwölf Monaten über drei, bzw. im zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung über zwölf Monate andauernde Vertretung eines angestellten Zahnarztes/ einer angestellten Zahnärztin bedarf grundsätzlich der vorherigen Genehmigung der KZVLB entsprechend dieser Richtlinien.

(6) Sofern eine Genehmigung nach diesen Richtlinien erforderlich ist, können Leistungen, die von einem nicht genehmigten Vertreter oder einer nicht genehmigten Vertreterin erbracht werden, nicht als abrechnungsfähige vertragszahnärztliche Leistungen anerkannt werden.

§ 9 Übergangsbestimmungen

Erteilte Genehmigungen zur Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten und Vertreterinnen und Vertretern, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinien erteilt wurden, bleiben bis zu deren Widerruf, Beendigung der Dienst- oder Arbeitsverhältnisse oder Fristablauf bestehen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.10.2016 in Kraft.

S a t z u n g

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung

Land Brandenburg

in der von der Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg
am 27.11.2004 beschlossenen und
vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Frauen
des Landes Brandenburg am 14.12.2004 genehmigten Fassung

(geändert durch Beschlüsse der VV vom 09.12.2005, 08.12.2007, 23.05.2008, 04.06.2010,
11.12.2010 und 24.06.2015 jeweils genehmigt vom vorbezeichneten Ministerium am 09.01.2006,
28.01.2008, 10.07.2008, 16.07.2010, 20.12.2010 und 05.11.2015)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Bezirk, Sitz und Siegelführung

- (1) Die KZV Land Brandenburg (nachfolgend KZVLB) ist die Vereinigung der Vertragszahnärzte des Landes Brandenburg, § 77 Abs. 1 SGB V.
- (2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Potsdam.
- (3) Sie führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die KZVLB erfüllt die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie kann weitere Aufgaben der zahnärztlichen Versorgung, insbesondere für andere Träger der Sozialversicherung, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde übernehmen.
- (2) Die KZVLB hat die vertragszahnärztliche Versorgung in dem in den §§ 75, 73 Abs. 2 SGB V bezeichneten Umfang sicherzustellen und den Krankenkassen und ihren Verbänden gegenüber die Gewähr zu übernehmen, dass die vertragszahnärztliche Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht.

- (3) Darüber hinaus hat die KZVLB gem. § 75 Abs. 2 SGB V die Rechte der Vertragszahnärzte gegenüber den Krankenkassen wahrzunehmen und die Erfüllung der den Vertragszahnärzten obliegenden Pflichten zu überwachen sowie die Vertragszahnärzte, soweit notwendig, unter Anwendung der in § 81 Abs. 5 SGB V vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung dieser Pflichten anzuhalten. Das Nähere regelt die Disziplinarordnung, die Teil dieser Satzung ist.
- (4) Die KZVLB errichtet Bezirksstellen. Diese dienen der Pflege der Beziehungen der Mitglieder untereinander, der Erörterung vertragszahnärztlicher Fragen und der Unterrichtung des Vorstandes über die Wünsche der Mitglieder. Die Bezirksstellen sind keine Organe der KZVLB und können diese nicht vertreten. Nähere Einzelheiten über die Bezirksstellen regelt die Vertreterversammlung (nachfolgend VV).
- (5) Auf Beschluss der VV oder des Vorstandes hat der Vorsitzende der VV die Mitglieder der KZVLB zu einer Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese dient dazu, die Mitglieder in ihrer Gesamtheit über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten und/oder ihre Meinung in Form einer Abstimmung festzuhalten.
- (6) Die KZVLB darf Einrichtungen unterhalten, Beiträge zu Einrichtungen leisten oder Organisationen beitreten, die ihre Aufgaben fördern oder unterstützen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Interessen geboten ist. Die KZVLB ist Mitglied der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (nachfolgend KZBV).
- (7) Die von der KZBV abzuschließenden Verträge und die dazu gefassten Beschlüsse sowie die Bestimmungen über die überbezirkliche Durchführung der vertragszahnärztlichen Versorgung und den Zahlungsausgleich zwischen den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und die Richtlinien nach §§ 75 Abs. 7, 92, 106 Abs. 2b, 106a Abs. 5, 135 Abs. 1 und 136 Abs. 2 SGB V sind für die KZVLB und ihre Mitglieder verbindlich.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder der KZVLB sind gem. § 77 Abs. 3 SGB V die im Land Brandenburg
- zugelassenen Zahnärzte,
 - im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung in den zugelassenen medizinischen Versorgungszentren und in den Gesundheitseinrichtungen nach § 311 Abs 2 SGB V tätigen angestellten Zahnärzte,
 - bei Vertragszahnärzten und Ermächtigten im Sinne von § 24 Absatz 3 Zahnärzte-ZV angestellten Zahnärzte und

- an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden ermächtigten Krankenhauszahnärzte.

Voraussetzung der Mitgliedschaft angestellter Zahnärzte ist, dass sie mindestens halbtags beschäftigt sind.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt

- mit der Zulassung als Vertragszahnarzt,
- mit der Anstellung als angestellter Zahnarzt,
- mit der Ermächtigung zur Aufnahme der Tätigkeit in einem zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassenen Krankenhaus als Krankenhauszahnarzt.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod,
- durch Beendigung der Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung,
- mit der Aufgabe des Zahnarztsitzes im Land Brandenburg,
- mit der Beendigung oder Reduzierung der Beschäftigung als angestellter Zahnarzt auf weniger als eine Halbtagsbeschäftigung, soweit an deren Stelle nicht die Zulassung als Vertragszahnarzt tritt,
- mit Ende der Ermächtigung zur Tätigkeit als Krankenhauszahnarzt in einem zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassenen Krankenhaus.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung, die die Mitglieder betreffen, finden auch auf angestellte Zahnärzte, die weniger als halbtags beschäftigt sind, Mitglieder einer KZV-übergreifenden Berufsausübungsgemeinschaft, sofern sie nicht schon Mitglied der KZVLB sind und sich die KZVLB als Vertragszahnarztsitz i. S. v. § 33 Abs. 3 Zahnärzte-ZV ausgewählt haben, und Ermächtigte im Sinne von § 24 Abs. 3 Zahnärzte-ZV Anwendung, soweit Gesetz, Vertrag und sonstige Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen. Eine Anwendung der Satzungsbestimmungen erfolgt nicht in Bezug auf das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl zur VV.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der KZVLB sind wählbar zu den Organen der KZVLB, zu den Bezirksstellenvorständen ihres Bezirkes, als Delegierte zur KZBV, als Mitglieder von Ausschüssen und als ehrenamtliche Richter. Sie sind bei den Wahlen zur VV und zu den Bezirksvorständen wahlberechtigt. Die Wahlordnung für die Wahl zur VV der KZVLB ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der KZVLB nach Maßgabe von Gesetz, Satzung und sonstigen Rechtsbestimmungen zu nutzen. Sie haben Anspruch auf den auf sie fallenden Anteil an der Gesamtvergütung und den sonstigen über die KZVLB abgerechneten Vergütungen nach Maßgabe der Satzung und der Abrechnungsbestimmungen.

- (3) Die Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, im Rahmen ihrer Zulassung oder Ermächtigung an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilzunehmen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, sich am Notfalldienst zu beteiligen. Die Einzelheiten des Notfalldienstes regelt eine Notfalldienstordnung.
- (4) Die von der KZBV abzuschließenden Verträge und die dazu gefassten Beschlüsse sowie Bestimmungen über die überbezirkliche Durchführung der vertragszahnärztlichen Versorgung und den Zahlungsausgleich zwischen den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und die Richtlinien nach §§ 75 Abs. 7, 92, 106 Abs. 2b, 106a Abs. 5, 135 Abs. 1 und 136 Abs. 2 SGB V sind für die Mitglieder verbindlich.
- (5) Der Abschluss und die Durchführung von Verträgen im Bereich der vertragszahnärztlichen Versorgung, insbesondere im Bereich des Bundesmantel- und Gesamtvertrages Zahnärzte, zwischen einzelnen Mitgliedern und/oder Gruppen von Mitgliedern mit Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung sind, soweit nicht ausdrücklich gesetzlich zugelassen, unzulässig.
- (6) Ebenso sind die von der KZVLB abgeschlossenen Verträge einschließlich des allgemeinen Inhalts der Gesamtverträge sowie die Beschlüsse der Organe der KZVLB für die Mitglieder verbindlich.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, der KZVLB diejenigen Auskünfte zu erteilen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft, im Zusammenhang mit der Erbringung und der Abrechnung von Leistungen und für die Beitragspflicht erforderlich sind. Sie haben die nach der Satzung festgelegten Beiträge zu leisten.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich in dem Umfang fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Fortentwicklung der zu ihrer Berufsausübung in der vertragszahnärztlichen Versorgung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist (vgl. § 95 d SGB V). Das Nähere über die Art und Weise der Fortbildung sowie die Teilnahmepflicht regelt die Fortbildungsordnung, die Teil dieser Satzung ist.
- (9) Jedes Mitglied, das sich durch einen Verwaltungsakt der KZVLB in seinen Rechten beeinträchtigt glaubt, hat das Recht, Widerspruch einzulegen.

§ 5

Sicherungsmaßnahmen bei der Gesamtvergütung

- (1) Die KZVLB ist berechtigt, Zahlungen aus der Gesamtvergütung an die Mitglieder zurückzuhalten, wenn:
 - a) - sich aus den konkreten Tatsachen, die von der KZVLB, den Prüfungseinrichtungen gemäß § 106 Abs. 4 SGB V, den Krankenkassen, den Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten ermittelt worden sind, der begründete Verdacht ergibt, dass ein Mitglied Fehlabbrechnungen vorgenommen hat und die Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Beiträge zurückgefordert werden können, oder

- von der KZVLB oder den Prüfungsgremien bei der KZVLB gegen ein Mitglied Honorarkürzungen beschlossen worden sind und der Vorstand aufgrund von konkreten Tatsachen zu dem Ergebnis kommt, dass die Durchsetzung der Forderung gefährdet ist oder
 - die vertragszahnärztliche Tätigkeit nicht ausgeübt wird (insbesondere bei Beendigung oder Ruhen der Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung), bis zum bestandskräftigen Abschluss vorliegender oder noch zu erwartender Verfahren insbesondere im Rahmen von Prüfverfahren, sachlicher und rechnerischer Berichtigungen oder von Schadensersatzforderungen und daher Rückforderungsansprüche der KZVLB bestehen könnten, oder
 - bzgl. des Mitgliedes ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, bis zum bestandskräftigen Abschluss vorliegender oder noch zu erwartender Verfahren insbesondere im Rahmen von Prüfverfahren, sachlicher und rechnerischer Berichtigungen oder von Schadensersatzforderungen und daher Rückforderungsansprüche der KZVLB bestehen könnten;
- b) dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist und
- c) der Vorstand einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.
- (2) Der Vorstand hat das Sicherheitsinteresse der KZVLB und die berechtigten Interessen des betroffenen Mitgliedes gegeneinander abzuwägen. Es dürfen grundsätzlich nicht mehr als 50 % der jeweils fälligen Honorare einbehalten werden; höchstens der Betrag, der nach eigener Prüfung der KZVLB als Erstattungsbetrag wahrscheinlich erscheint.
- (3) Dem betroffenen Mitglied ist nachzulassen, die Einbehaltung durch eine unbedingte, unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft einer dem bundesdeutschen Aufsichtsrecht unterliegenden Bank des europäischen Wirtschaftsraumes abzuwenden.
- (4) Wird nach dem bestandskräftigen Abschluss aller der unter Absatz 1 a) genannten Verfahren (insbesondere Prüfverfahren) festgestellt, dass der Sicherungseinbehalt in dieser Höhe nicht erforderlich war, ist der Betrag, der einbehalten wurde, mit dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank jährlich zu verzinsen.

§ 6

Sicherung bei Kostenerstattungsleistungen

- (1) Die Vorschrift des § 5 ist entsprechend anwendbar, soweit es sich um Kostenerstattungsleistungen handelt.
- (2) Soweit Einbehaltungen gem. § 5 nicht möglich sind, weil Honorare im Wege der Kostenerstattung nicht über die KZVLB gezahlt werden, kann die Stellung

einer entsprechenden Bankbürgschaft im Sinne des § 5 Abs. 3 gefordert werden, um das Sicherungsinteresse der KZVLB zu befriedigen.

§ 7

Einbehaltungsverfahren

- (1) Der Bescheid, durch den Einbehaltungen angeordnet werden, ist dem Zahnarzt bzw. bei Berufsausübungsgemeinschaften dieser sowie jedem einzelnen Mitglied dieser Gemeinschaft zuzustellen.
- (2) Einbehaltungen, die gegenüber einer Berufsausübungsgemeinschaft oder gegenüber einem medizinischen Versorgungszentrum festgesetzt worden sind, können nach Auflösung der Berufsausübungsgemeinschaft bzw. des medizinischen Versorgungszentrums gegenüber ihren Partnern wie gegenüber Gesamtschuldnern vollzogen werden. Einbehaltungen, die gegenüber einem Zahnarzt festgesetzt worden sind, können gegenüber einer Berufsübungsgemeinschaft bzw. einem medizinischen Versorgungszentrum vollzogen werden, wenn diese nach Festsetzung begründet wird.

§ 8

Rückforderungsverfahren

- (1) Nach umfassender Aufklärung des Sachverhaltes, insbesondere hinsichtlich der Höhe des den Krankenkassen zustehenden Rückforderungsanspruchs, macht die KZVLB in angemessener Zeit diesen Betrag in einem Rückforderungsbescheid gegenüber dem Schuldner geltend. Sie entscheidet, soweit erforderlich, über die Freigabe der einbehaltenen Beträge.
- (2) Soweit sich die Einbehaltungen als unberechtigt erweisen, sind die einbehaltenen Beträge mit dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank jährlich zu verzinsen. Dem Mitglied sind insoweit auch die Avalkosten für gestellte Bürgschaften zu erstatten.

§ 9

Sicherung bei anderen Kostenträgern

Für den Bereich der Ersatzkassen und der sonstigen Kostenträger finden die §§ 5 bis 8 entsprechend Anwendung.

Organe der KZVLB

§ 10 Organe

- (1) Organe der KZVLB sind die VV als Selbstverwaltungsorgan und der hauptamtliche Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der VV sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung setzt die VV fest. Es besteht kein Dienstverhältnis zwischen den Mitgliedern der VV und der KZVLB.
- (3) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig. Zwischen den Vorstandsmitgliedern und dem Vorsitzenden der VV als Vertreter der VV wird ein Dienstvertrag geschlossen.
- (4) Die Mitglieder der Organe werden für sechs Jahre gewählt. Die Amtsdauer endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Wahl jeweils mit dem Schluss des sechsten Kalenderjahres. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit bis zur Amtsübernahme ihrer Nachfolger im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit solcher Organmitglieder, die erst durch Nachrücken oder Nachwahl im Verlauf der Wahlperiode in die VV eingetreten sind, verkürzt sich entsprechend.
- (5) Für die Haftung der Mitglieder der VV und des Vorstandes gilt gem. § 79 Abs. 6 SGB V die Vorschrift des § 42 Abs. 1 bis 3 SGB IV entsprechend. Im Übrigen gelten die §§ 106 Abs. 4b sowie 106 a Abs. 7 SGB V.

§ 11 Besondere Pflichten der Organmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Organe sind von der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten, die ihr Privatinteresse oder das ihrer Angehörigen betreffen, ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder der Organe unterliegen der Amtsverschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen aus ihrer Tätigkeit für die KZVLB bekannt geworden sind.
- (3) Organmitglieder haben dem Vorsitzenden des Organs alle Veränderungen unverzüglich anzuzeigen, die für die Mitgliedschaft im Organ von Bedeutung sind.

Die Vertreterversammlung

§ 12

Wahl der Vertreterversammlung

- (1) Die VV der KZVLB besteht aus 30 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder der KZVLB wählen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl die Mitglieder der VV nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen. Das Nähere zur Wahl der VV regelt die Wahlordnung, die Teil dieser Satzung ist.

§ 13

Amt des Vorsitzenden der Vertreterversammlung

- (1) Der Vorsitzende der VV sowie sein erster und zweiter Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen unmittelbar und geheim aus der Mitte der Mitglieder der VV gewählt.
- (2) Erhält kein Vorgeschlagener die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wird der Wahlvorgang wiederholt. Im zweiten Wahlgang ist der Vorgeschlagene mit der höchsten Stimmenzahl gewählt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden in allen Wahlgängen als nicht abgegebene Stimme gewertet.
- (3) Der Gewählte hat sich sofort nach der Wahl zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Ist er nicht anwesend, gilt die Wahl als abgelehnt, wenn nicht eine Erklärung vorliegt, wonach er die Annahme des Amtes für den Fall der Wahl erklärt.
- (4) Der Vorsitzende der VV und die Stellvertreter haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorsitzende des Vorstandes kann in besonderen Fällen hiervon abweichende Bestimmungen treffen. Des Weiteren haben sie das Recht der Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse nach § 18 und sind berechtigt, in diesen Sitzungen Anträge zu stellen.
- (5) Das Amt des Vorsitzenden der VV sowie eines Stellvertreters endet, wenn gegen ihn ein Misstrauensantrag von der VV mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder der VV angenommen wird. Wird der Misstrauensantrag vor der Sitzung der VV gestellt, ist hierüber zu Beginn dieser Sitzung zu entscheiden. Erfolgt der Antrag während der Sitzung, ist hierüber umgehend zu entscheiden. Endet das Amt während einer VV, so ist die Wahl des Nachfolgers unmittelbar anschließend durchzuführen, ansonsten zu Beginn der nächsten VV.

§ 14

Beginn und Ende der Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung

- (1) Die Mitgliedschaft in der VV beginnt mit der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Beginn der Amtsperiode.
- (2) Die Mitgliedschaft in der VV endet vor Ablauf der Amtszeit:
- a) durch Tod,
 - b) durch Niederlegung des Amtes,
 - c) durch Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts,
 - d) durch Verlust der Mitgliedschaft in der KZVLB,
 - e) durch Verlust der Geschäftsfähigkeit oder der bürgerlichen Ehrenrechte.
- (3) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus, so stellt der Wahlleiter das Ersatzmitglied aus der Liste fest, auf der das ausscheidende Mitglied gestanden hat. Ist kein Ersatzmitglied mehr auf der Liste, so wird der Sitz in der VV bis zum Ablauf der Legislaturperiode nicht mehr besetzt; vgl. § 18 Abs. 5 Wahlordnung.

§ 15

Aufgaben und Befugnisse der Vertreterversammlung

- (1) Die VV hat insbesondere:
1. über die Aufstellung und Änderung der Satzung, der Wahlordnung, der Disziplinarordnung, der Notfalldienstordnung und sonstiges autonomes Recht zu beschließen,
 2. den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der VV zu wählen (§ 13),
 3. die Mitglieder des Vorstandes sowie aus dessen Mitte den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes zu wählen,
 4. mögliche weitere Mitglieder für die VV der KZBV zu wählen (§ 80 Abs. 1a SGB V),
 5. den Vorstand zu überwachen,
 6. alle Entscheidungen zu treffen, die für die Körperschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 7. den Haushaltsplan festzustellen,
 8. über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
 9. die Körperschaft gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern zu vertreten,
 10. über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden zu beschließen.

Sie kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen. Sie kann hiermit auch einzelne ihrer Mitglieder beauftragen.

(2) Darüber hinaus sind der VV insbesondere vorbehalten:

1. über die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung der VV und der Verfahrensordnung der Widerspruchsstelle zu beschließen,
2. die Mitglieder der Ausschüsse (§ 18) zu wählen,
3. die Vertreter der Zahnärzte und deren Stellvertreter für die Prüfungseinrichtungen nach § 106 Abs. 4 SGB V, für das Landesschiedsamt nach § 89 SGB V, für den Zulassungs- und Berufungsausschuss nach §§ 96 f. SGB V sowie für den Landesausschuss nach § 90 SGB V zu berufen,
4. die Mitgliedsbeiträge und Umlagen festzusetzen,
5. den Bericht über die Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung entgegenzunehmen,
6. Entscheidungen über die Übernahme weiterer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung zu treffen,
7. Bezirksstellen zu errichten,
8. die Honorarabrechnung zu regeln,
9. Entschädigungen für Organmitglieder und ehrenamtlich tätige Mitglieder in den Ausschüssen der KZVLB festzusetzen,
10. zu über- und/oder außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 125.000,-Euro zuzustimmen,
11. über die Anlage und die Verwendung des Vermögens der KZVLB zu entscheiden,
12. über den Beitritt zu anderen Organisationen gemäß § 2 Abs. 6 zu entscheiden,
13. die Fortbildungsordnung gemäß § 81 Abs. 4 SGB V zu beschließen.

§ 16

Einberufung der Vertreterversammlung

- (1) Die VV ist mindestens zweimal in jedem Kalenderjahr durch den Vorsitzenden der VV einzuberufen, in der Regel in jedem Halbjahr. Auf Verlangen des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder der VV sind weitere VVen einzuberufen.
- (2) Die VV wird von ihrem Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens sechs Wochen einberufen. Wird die Einberufung vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder der VV verlangt, hat die Einberufung innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von höchstens vier Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen (sie muss jedoch mindestens eine Woche betragen) oder eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg veranlassen.
- (3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der VV.

§ 17

Sitzungen der Vertreterversammlung

- (1) Die Sitzungen der VV werden von ihrem Vorsitzenden, im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden vom ersten Stellvertreter sowie im Fall der Verhinderung des ersten Stellvertreters vom zweiten Stellvertreter, geleitet.

- (2) Die VV ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung nicht gegeben, so hat der Vorsitzende binnen zwei Wochen eine neue VV einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Der Vorsitzende der VV setzt unter Berücksichtigung der Wünsche des Vorstandes und der ihm vorliegenden Anträge der Mitglieder die Tagesordnung vorläufig fest; über die endgültige Tagesordnung bestimmt die VV. Bei der Einberufung einer VV nach Abs. 2 Satz 2 darf die Tagesordnung ergänzt werden.
- (4) Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben, entscheidet die VV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der VV. Für die Änderung der Wahlordnung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Sitzungen der VV sind für Mitglieder der KZVLB öffentlich. Die VV kann weitere Personen zulassen. Bei der Behandlung von Grundstücksgeschäften und personellen Angelegenheiten von Mitgliedern oder Bediensteten der KZVLB ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die VV kann die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte, deren Vertraulichkeit erforderlich scheint, ausschließen. Sie kann einzelnen Personen die Anwesenheit auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit gestatten. Der Vorsitzende der VV hat die Beschlüsse, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefasst worden sind, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an den VVen teilzunehmen. Der Vorsitzende der VV kann in besonderen Fällen hiervon abweichende Bestimmungen treffen. Die Mitglieder des Vorstandes sind zu den VVen zu laden und berechtigt, Anträge zu stellen.
- (7) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der VV.

§ 18 Ausschüsse

- (1) Die VV beruft folgende Ausschüsse:
 1. den Beratungsausschuss bestehend aus fünf bis acht Mitgliedern,
 2. den Ältestenrat bestehend aus drei Mitgliedern,
 3. den Satzungsausschuss bestehend aus fünf Mitgliedern,
 4. den Finanzausschuss bestehend aus fünf Mitgliedern,
 5. den Rechnungsprüfungsausschuss bestehend aus drei Mitgliedern,
 6. den Disziplinarausschuss bestehend aus fünf Mitgliedern und
 7. den Wahlausschuss bestehend aus drei Mitgliedern.

Die Stellvertreter vorgenannter Ausschussmitglieder sind in gleicher Anzahl zu berufen; für den Beratungsausschuss werden keine stellvertretenden Mitglieder berufen.

- (2) Der Beratungsausschuss oder einzelne Mitglieder dieses Ausschusses beraten den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Der Ältestenrat bereitet den Inhalt der Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes vor.
- (4) Der Satzungsausschuss bereitet Änderungen und Ergänzungen der Satzung sowie der anderen Ordnungen vor. Er ist vor jeder Satzungsänderung oder Ergänzung zu hören.
- (5) Der Finanzausschuss bereitet auf der Grundlage des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes die Entscheidung der VV über dessen Festsetzung vor.
- (6) Der Rechnungsprüfungsausschuss bereitet auf der Grundlage des Haushaltsplanes die Entscheidung über die Abnahme der Jahresrechnung die Entlastung des Vorstandes vor.
- (7) Der Disziplinarausschuss verhängt in den gesetzlich und vertraglich vorgesehenen Fällen, soweit notwendig, Disziplinarmaßnahmen gegen die Mitglieder der KZVLB; vgl. § 2 Abs. 3. Der Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, und vier Vertragszahnärzten als Mitglieder.
- (8) Der Wahlausschuss ist für die Leitung und Durchführung der Wahl zur VV zuständig.
- (9) Die VV kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen weitere Ausschüsse mit jeweils höchstens fünf Mitgliedern berufen.
- (10) Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Sie können Vorstandreferenten und Sachverständige mit Einverständnis des Vorstandsvorsitzenden beratend einladen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Ausschüsse können einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten.
- (11) Die Ausschüsse dürfen nur diejenigen Mittel verbrauchen, die ihnen von der VV und vom Vorstand zur Verfügung gestellt sind.

Der hauptamtliche Vorstand

§ 19

Wahl des hauptamtlichen Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Vor dem Wahlverfahren nach Absatz 2 hat die VV über die konkrete Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder zu entscheiden. Bei Stimmengleichheit hat die VV die Abstimmung zu wiederholen; Abs. 2 Satz 5 findet insoweit keine Anwendung.
- (2) Die VV wählt in getrennten Wahlgängen unmittelbar und geheim den Vorstand. Erhält kein Vorgeschlagener die Mehrheit der Stimmen der gewählten Mitglieder der VV, findet ein zweiter Wahlgang statt. Zu diesem Wahlgang sind (maximal) nur die beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl zugelassen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhalten beide Kandidaten jeweils die Hälfte der abgegebenen Stimmen, entscheidet das Los. Erhält im zweiten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit (ausgenommen im Fall des Satzes 5), ist keiner der beiden Kandidaten als Vorstandsmitglied gewählt. Der Wahlgang ist auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder der VV zu wiederholen.

Stimmenthaltungen werden in allen Wahlgängen als abgegebene Stimmen, ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (3) Die VV wählt aus der Mitte des gewählten Vorstandes in getrennten Wahlgängen unmittelbar und geheim den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Absatz 2 Sätze 2 bis 8 gelten entsprechend. Hat die VV insgesamt nur zwei Vorstandsmitglieder gewählt und davon ein Vorstandsmitglied zum Vorstandsvorsitzenden, gilt das verbleibende Mitglied als gewählter stellvertretender Vorsitzender.
- (4) Die VV hat bei der Wahl des Vorstandes darauf zu achten, dass die Mitglieder des Vorstandes die erforderliche Eignung für ihren jeweiligen Geschäftsbe-
reich besitzen.
- (5) Die gewählten Vorstandsmitglieder haben unverzüglich nach der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (6) Gewählt werden kann nur, wer in der VV anwesend ist oder für den Fall seiner Wahl schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der VV erklärt hat, dass er die Wahl annehme.
- (7) Mit der Annahme der Wahl eines Mitglieds der VV in den Vorstand endet dessen Mitgliedschaft in der VV.
- (8) Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind Mitglieder der VV der KZBV.

- (9) Wird ein Zahnarzt in den Vorstand gewählt, kann er seine vertragszahnärztliche Tätigkeit als Nebentätigkeit in begrenztem Umfang weiterführen. Er muss während seiner Vorstandstätigkeit nicht in vollem Umfang zur vertragszahnärztlichen Versorgung zur Verfügung stehen. Er ist insbesondere von der Pflicht zu regelmäßigen Sprechstunden und der Teilnahme am Notfallvertretungsdienst befreit.

§ 20

Ende der Mitgliedschaft im Vorstand

- (1) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit Ablauf der Amtsdauer, soweit keine Beendigungsgründe vor Ablauf der Amtszeit vorliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet vor Ablauf der Amtszeit:
- a) durch Tod,
 - b) durch Verlust der Geschäftsfähigkeit oder der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - c) durch Kündigung des Dienstvertrages seitens des Vorstandsmitglieds gemäß den dienstvertraglichen Vereinbarungen,
 - d) durch Amtsenthebung oder Amtsentbindung seitens der VV.
- (3) Für eine Amtsenthebung und eine Amtsentbindung eines Mitglieds des Vorstandes durch die VV gilt § 59 Abs. 2 und 3 SGB IV entsprechend; vgl. § 79 Abs. 6 SGB V i. V. m. § 35 a Abs. 7 SGB IV. Für die Annahme eines diesbezüglichen Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der VV erforderlich.
- (4) Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder, so bleibt es weiterhin im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist, es sei denn, dass das Vorstandsmitglied ausdrücklich erklärt, sein Amt mit sofortiger Wirkung niederlegen zu wollen, oder dass die Mitglieder der VV beschließen, dass das Vorstandsmitglied sofort ausscheidet.
- (5) Endet das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer von sechs Jahren, so ist eine Nachwahl spätestens in der folgenden ordentlichen Sitzung der VV vorzunehmen.

§ 21

Aufgaben, Befugnisse und Vertretungsmacht des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die KZVLB und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen. Im Einzelfall kann durch den Vorstand bestimmt werden, dass auch einzelne Mitglieder des Vorstandes die KZVLB vertreten können. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich gegenseitig.
- (2) Innerhalb der vom Vorstand erlassenen Richtlinien (Geschäftsordnung des Vorstandes) verwaltet jedes Mitglied des Vorstandes seinen Geschäftsbereich

eigenverantwortlich. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder sind in einem Geschäftsverteilungsplan durch den Vorstand festzulegen.

- (3) Die Aufgaben der KZVLB werden, soweit sie nicht der VV vorbehalten sind, vom Vorstand durchgeführt. Dem Vorstand obliegen insbesondere:
- a) die eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben der KZVLB im Interesse des Berufsstandes gegenüber den Trägern der Sozialversicherung und sonstigen Körperschaften sowie die Durchführung von gesetzlichen Aufgaben,
 - b) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der VV,
 - c) die Repräsentation der KZVLB im Innen- und Außenverhältnis,
 - d) der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Verträgen mit Trägern der Sozialversicherung und sonstigen Körperschaften sowie der Abschluss von Verträgen über die Durchführung der Ermächtigung von Ambulanzen, Instituten oder Abteilungen der Hochschulkliniken (Hochschulambulanzen),
 - e) die Festlegung von Grundsätzen und Zielen für eine einheitliche und für die Verwaltung verbindliche Organisationsstruktur,
 - f) die Bildung und Besetzung von Ausschüssen und anderen vertraglichen Institutionen, soweit sie gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 2 und 3 nicht von der VV errichtet und besetzt werden müssen, sowie die Bestellung von Gutachtern,
 - g) die vorläufige Berufung von Ausschussmitgliedern nach § 18 bis zur nächsten turnusmäßigen VV,
 - h) die Aufstellung von Vorschlägen für die Berufung von ehrenamtlichen Richtern für die Sozialgerichtsbarkeit,
 - i) die Entscheidung als Widerspruchsstelle i. S. v. § 85 SGG,
 - j) die Aufstellung und Änderung von den Bestimmungen zu den Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten der KZVLB,
 - k) die Ladung von Mitgliedern der KZVLB, wenn es zur Klärung von Angelegenheiten erforderlich ist, die in den Aufgabenbereich der KZVLB fallen,
 - l) die ordnungsgemäße Verwaltung der Mittel der KZVLB,
 - m) die Aufstellung des Haushaltsplanes und Erstellung der Jahresrechnung,
 - n) die Berichtspflicht gegenüber den Mitgliedern der VV über
 - die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung,
 - die Durchführung der Beschlüsse der VV,
 - die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung; außerdem ist dem Vorsitzenden der VV aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten,
 - die Erledigung derjenigen Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit der VV nicht vorher vorgelegt werden konnten,
 - die Arbeit und Ergebnisse der organisatorischen Einheit der Stelle zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen (§ 81 a SGB V);
 - seine Tätigkeit,

- o) die Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern der KZVLB,
 - p) die Gewährung von Schutz und die Unterstützung der Mitglieder der KZVLB bei der Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen.
- (4) Der Bericht des Vorstandes über die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sowie über die finanzielle Situation und voraussichtliche Entwicklung wird durch den Jahres- und Geschäftsbericht erteilt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können grundsätzlich an den Sitzungen der Ausschüsse der KZVLB teilnehmen und sind berechtigt, Anträge zu stellen.
- (6) Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse und / oder Referenten, Gutachter bzw. Beauftragte eingesetzt werden, die jedoch nicht zur Vertretung der KZVLB befugt sind.

§ 22 Verwaltung

Die Verwaltungsaufgaben der KZVLB werden von der Geschäftsstelle nach einer vom Vorstand erlassenen Dienstanweisung durchgeführt.

§ 23 Widerspruchsstelle

Widerspruchsstelle im Sinne von § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG ist der Vorstand der KZVLB.

Aufbringung und Kontrolle der Verwaltungsmittel

§ 24 Aufbringung der Mittel

- (1) Das für die Durchführung der Aufgaben gebildete Vermögen ist Eigenvermögen der KZVLB und wird vom Vorstand gemäß den Beschlüssen der VV unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen verwaltet. Für das Vermögen gelten die §§ 80 und 85 SGB IV entsprechend.
- (2) Die KZVLB erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern Beiträge in Form von Festbeträgen oder einem Vomhundertsatz der dem Vertragszahnarzt oder der zugelassenen Einrichtung zufließenden Vergütung.

- (3) Die Vergütung besteht aus den Honoraren sowie den Material- und Laboratoriumskosten, soweit diese über die KZVLB abgerechnet werden, sowie aus den entsprechenden Erstattungsbeträgen der Krankenkassen und der sonstigen öffentlichen Kostenträger, die dem Zahnarzt oder der zugelassenen Einrichtung im Wege der Direktabrechnung zufließen.
- (4) Die Beiträge werden, soweit möglich, von der KZVLB einbehalten. Festbeträge, die nicht einbehalten werden können, sind monatlich im Voraus zu zahlen. Soweit andere Beträge nicht einbehalten werden können, sind sie innerhalb eines Monats nach Anforderung fällig.
- (5) Im Übrigen bestimmt die VV Art und Höhe der Beiträge. Sie legt fest, für welche Abrechnungszeiträume die Beiträge erhoben werden. Bei Umlagen legt die VV die Fälligkeit und die Einzelheiten der Abwicklung fest.
- (6) Für besonders aufwändige und im persönlichen Verantwortungsbereich des Mitgliedes liegende Verwaltungstätigkeiten oder durch die Inanspruchnahme Dritter entstehende und nicht von allgemeinen Verwaltungskostenbeiträgen der Solidargemeinschaft abgedeckte Auslagen bzw. Aufwendungen können Gebühren und/oder Auslagenersatz erhoben werden. Die Gebühren sind nach dem Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsprinzip) zu bemessen. Das Nähere regelt die Gebührenordnung, die Teil dieser Satzung ist.
- (7) In Ausnahmefällen kann der Vorstand Beiträge und Umlagen stunden oder erlassen, wenn die Beitreibung für den Schuldner eine nicht vertretbare Härte bedeuten würde.

§ 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. § 24 Abs. 5 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 26 Rechnungsprüfung

- (1) Die Verwaltung der Mittel wird mindestens einmal jährlich darauf geprüft, ob sie Gesetz und Satzung entspricht.
- (2) Die Prüfungen werden durch die Prüfstelle der KZBV oder durch unabhängige Wirtschaftsprüfer durchgeführt. Ihre Berichte sind zusammen mit den Stellungnahmen von Vorstand und Rechnungsprüfungsausschuss mit den Sitzungsunterlagen der VV vorzulegen.

Schlussbestimmungen

§ 27 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der KZVLB erfolgen durch Veröffentlichung im amtlichen Mitgliederrundschreiben der KZVLB.

§ 28 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am 1. Januar 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung in der bisherigen Fassung (zuletzt geändert am 13.03.2004) außer Kraft.

Plausibilitätsliste

1. Das BEL II umfasst auch die für die Herstellung herausnehmbarer kieferorthopädischer Behandlungsgeräte erforderlichen zahntechnischen Leistungen, ohne die einzelnen Geräte zu bezeichnen. Dies ist nicht zuletzt der Vielfalt der zum Einsatz kommenden Geräte geschuldet, führt jedoch zu Unsicherheiten bei der Prüfung der zur Abrechnung kommenden Laborkosten. Um dies zu ermöglichen, gibt die nachfolgende Tabelle diejenigen zahntechnischen Leistungen wieder, ohne die das jeweilige Behandlungsgerät in der Regel nicht hergestellt werden kann.
2. Die zahntechnischen Leistungen werden dabei zunächst, der Gliederung des BEL II folgend, in folgende Kategorien unterteilt:
 - 2.1. Vorbereitende zahntechnische Maßnahmen z.B.

2.1.1.0010	Modell,
2.1.2.0111	Modellpaar trimmen,
2.1.3.0112	Fixator,
2.1.4.0120	Mittelwertartikulator,
2.1.5.0130	Modellpaar sockeln
2.1.6.0201	Basis für Vorbissnahme
2.1.7.0202	Basis für Konstruktionsbiss
 - 2.2. Arbeiten an der Gerätebasis z.B.

2.2.1.7010	Basis Einzelkiefergerät
2.2.2.7020	Basis bimaxilläres Gerät
2.2.3.7030	Schiefe Eben
2.2.4.7220	Trennen einer Basis
2.2.5.7100	Aufbiss
 - 2.3. Halteelemente z.B.

2.3.1.750 0	Einarmiges H- / A-Element
2.3.2.751 0	Mehrmarmiges H- / A-Element
 - 2.4. zu aktivierende Elemente z.B.

2.4.1.7200	Schraube einarbeiten
2.4.2.7300	Labialbogen
2.4.3.7320	Labialbogen intermaxillär
2.4.4.7330	Feder, offen
2.4.5.7340	Feder, geschlossen
2.4.6.7400	Verbindungselement / intramaxillär
2.4.7.7410	Verbindungselement / intermaxillär
3. Wird also ein Behandlungsgerät geplant und abgerechnet, ohne dass die aufgeführten zahntechnischen Leistungen abgerechnet werden, ist eine Implausibilität zu vermuten. Die Abrechnung bedarf der Überprüfung.

Plausibilitätsliste

4. Je nach der zu behandelnden Fehlstellung sind weitere Materialien und/oder zahntechnische Leistungen zwingend erforderlich.
5. Für die Abrechnungsplausibilität erforderliche zahntechnischen Leistungen einzelner Geräte
 - 5.1. Passive Platte
 - 5.1.1. Vorbereitungsmaßnahmen (Modell)
 - 5.1.2. Basis (Basis Einzelkiefergerät)
 - 5.1.3. mind. 2 Halteelemente
 - 5.2. Aktive Platte
 - 5.2.1. Vorbereitungsmaßnahmen (Modell)
 - 5.2.2. Basis (Basis Einzelkiefergerät, Trennen einer Basis)
 - 5.2.3. mind. 2 Halteelemente
 - 5.2.4. mind. 1 zu aktivierendes Element (ggf. reichen Ein- oder Freischleifmaßnahmen zur Aktivierung aus.
 - 5.3. Vorschub- /Doppelplatte
 - 5.3.1. Vorbereitungsmaßnahmen (mind. 2 Modelle, 2 x Trimmen und 1 x Fixator)
 - 5.3.2. Basis (2x Basis Einzelkiefergerät, mind. 1x Aufbiss, Trennen einer Basis)
 - 5.3.3. 4x Halteelemente
 - 5.3.4. Zu aktivierende Elemente (mind. 1 Schraube, mind. 2 Labialbögen, mind. 2 intermaxilläre Verbindungselemente)
 - 5.4. FKO Aktivator
 - 5.4.1. Vorbereitungsmaßnahmen (mind. 2 Modelle, 2 x Trimmen und 1 x Fixator)
 - 5.4.2. Basis (Basis bimaxilläres Gerät, mind. 1 Aufbiss)
 - 5.4.3. Zu aktivierende Elemente (mind. 1 intramaxilläres Verbindungselement, Labialbo(ö)gen)

Zurück an:

KZV Land Brandenburg
Abt. Abrechnung
Helene-Lange-Str. 4 - 5
14469 Potsdam

Vorsorgeprogramm „Junge Zähne“

Teilnahmeerklärung des Vertragszahnarztes/der Vertragszahnärztin

Zahnarzt/Zahnärztin

Titel, Name, Vorname

Straße, PLZ, Ort

Abrechnungsnummer

Zahnarztstempel

Hiermit erkläre ich meine Teilnahme an der Vereinbarung zwischen der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse und der KZV Land Brandenburg, dem Vorsorgeprogramm „Junge Zähne“.

Ort, Datum

Unterschrift